

Regionalplan Region Donau-Wald (12)

Fortschreibung Kapitel B I Freiraum, Natur und Landschaft

B I 1 Landschaftliches Leitbild
B I 2 Freiraumsicherung

Sitzung des Planungsausschusses am 28.11.2017
Anlage zu TOP 4

Inhaltsverzeichnis:

Auswertung des Anhörungsverfahrens	Seite 1
Beschlussvorschlag	Seite 27
Änderungsbegründung	Seite 28
Verordnung	Seite 29
Begründung	Seite 37
Umwelterklärung	Seite 61
Begründungskarten	
Karte „Freiraumsicherung“	

Auswertung des Anhörungsverfahrens

Inhalt dieser Auswertung ist die Fortschreibung des Kapitels B I Freiraum, Natur und Landschaft. Der Planungsverband hat den Entwurf am 18.07.2016 gebilligt, das Anhörungsverfahren wurde von August bis Oktober 2016 durchgeführt.

Insgesamt haben sich zu dieser Fortschreibung des Regionalplans 56 Verbandsmitglieder schriftlich geäußert, wovon 30 dem Entwurf ohne Hinweise/Einwendungen zugestimmt haben. Darüber hinaus haben auch einige Träger öffentlicher Belange Hinweise zur Planung gegeben. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eine Stellungnahmen eingegangen.

Auf die Wiedergabe von Hinweisen und Einwendungen, die sich auf Bereiche beziehen, die nicht unmittelbar mit dem Inhalt des Regionalplans zu tun haben wird hier verzichtet, da sie nicht Gegenstand der Regionalplanung sind.

Änderungen des Entwurfes

Aufgrund der Hinweise und Einwendungen wurden Änderungen gegenüber der Entwurfsfassung der Fortschreibung (Ziele und Grundsätze, Begründung) vorgenommen. Zur besseren Lesbarkeit sind die wesentlichen geänderten Textbestandteile in der Beschlussvorlage **fett** (Text der hinzukommen soll) bzw. ~~durchgestrichen~~ (Text der entfallen soll) dargestellt.

Inhaltsübersicht Auswertung der Stellungnahmen

1.	Hinweise und Anregungen	Seite 2
1.1	Hinweise und Anregungen Träger Öffentlicher Belange	Seite 2
1.2	Hinweise und Anregungen Verbandsmitglieder im Lkr. DEG	Seite 15
1.3	Hinweise und Anregungen Verbandsmitglieder im Lkr. FRG	Seite 17
1.4	Hinweise und Anregungen Verbandsmitglieder im Lkr. PA	Seite 18
1.5	Hinweise und Anregungen Verbandsmitglieder im Lkr. REG	Seite 22
1.6	Hinweise und Anregungen Verbandsmitglieder im Lkr. SR-BOG	Seite 22
1.7	Hinweise und Anregungen kreisfreie Städte	Seite 24
1.8	Hinweise und Anregungen Öffentlichkeit	Seite 25

1 Hinweise und Anregungen

1.1 Hinweise und Anregungen Träger Öffentlicher Belange

1.1.1 Das **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten** gibt einige Hinweise zu landwirtschaftlichen Belangen:

- (a) Die Festlegung von höheren Ausgleichserfordernissen bei Eingriffen in Regionalen Grünzügen und landschaftlichen Vorbehaltsgebieten wird aus agrarstruktureller Sicht abgelehnt (Benachteiligung der dort wirtschaftenden Landwirte, Rückgang der landwirtschaftlichen Produktionsflächen, Flächendruck).
- (b) Hinweis, dass durch die bevorzugte Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Gebietskulisse eine Benachteiligung der Landwirte durch erhöhten Flächenverlust zu vermeiden sei.
- (c) Hinweis, dass nicht nur die Erhöhung des Grünlandanteils in den Grünzügen 1-7 zur Erhöhung der Artenvielfalt beitrage (extensive Bewirtschaftung von Ackerstandorten erzielt hohe Artenvielfalt).
- (d) Hinweis, dass die Entwicklungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe auch in Regionalen Grünzügen erhalten bleiben müsse (privilegierte Bauvorhaben).
- (e) Hinweis auf Synergieeffekte einer angepassten landwirtschaftlichen Nutzung zur Unterstützung der Biodiversität und des Ressourcenschutzes und Bitte, landwirtschaftlichen Sachverstand in die Folgeplanungen im Regionalplan zu gewährleisten.
- (f) Hinweis, dass die Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit keinen ausdrücklichen Niederschlag in der Regionalplanung finde. Es seien deshalb neben den Fachbeiträgen des Naturschutzes auch solche der Landwirtschaft unverzichtbar.
- (g) Aus forstfachlicher Sicht wird die Fortschreibung begrüßt (Aufwertung des Schutzes von Waldflächen mit Grünzügen und Vorbehaltsgebieten). Hinweis, dass Lenkung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (B I 2.6) nur dann gelingen könne, wenn entsprechende Aufträge hierzu an geeignete Akteure (z.B. Landschaftspflegeverbände) erteilt würden.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

- (a) Die in B I 2.6.2 angesprochenen Ausgleichserfordernisse kommen nur zum Tragen, wenn in der Gebietskulisse des Regionalplans raumbedeutsame Vorhaben verwirklicht werden sollen. Dies ist bei landwirtschaftlichen Gebäuden in der Regel nicht der Fall. Aus der landwirtschaftlichen Nutzung selbst resultieren keine Ausgleichserfordernisse. => Empfehlung: keine Änderung des Entwurfs
- (b) Die in B I 2.6.1 vorgesehene Lenkung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in die Gebietskulisse des Regionalplans kann z.B. auch produktionsintegriert erfolgen und steht daher nicht zwingend in Konkurrenz zur landwirtschaftlichen Nutzung. => Empfehlung: keine Änderung des Entwurfs
- (c) Die Erhöhung des Grünlandanteils entlang der Fließgewässerachsen zielt nicht nur auf den Artenschutz, sondern auch auf die Klimafunktion und den Hochwasserschutz ab. => Empfehlung: keine Änderung des Entwurfs
- (d) In Grünzügen sind Bauten weiterhin möglich, wenn sie die Freiraumfunktion

- nicht beeinträchtigen. => Empfehlung: keine Änderung des Entwurfs
- (e) Die (standort-) angepasste landwirtschaftliche Bodennutzung leistet einen wertvollen Beitrag zur Biodiversität. Die Erfordernisse der Raumordnung sind aber „nur“ behördenverbindlich und richten sich nicht an die Landbewirtschafter direkt. Inwieweit landwirtschaftlicher Sachverstand bei Folgeplanungen einzubeziehen ist, muss auf dieser Ebene entschieden werden. => Empfehlung: keine Änderung des Entwurfs
 - (f) Der Erhalt der Bodenfruchtbarkeit ist bereits in B IV 6.2 enthalten. => Empfehlung: keine Änderung des Entwurfs
 - (g) Die Auftragsvergabe bei konkreten Vorhaben ist durch den Regionalplan nicht steuerbar. => Empfehlung: keine Änderung des Entwurfs

1.1.2 Das **Bayerische Industrieverband Steine und Erden e.V.** weist auf verschiedene Aspekte hin:

- (a) Vorschlag, in die Begründung zu B I 1.3 aufzunehmen, dass Strukturelemente, die durch die Landwirtschaft verloren gehen, durch entsprechende Folgenutzung der Rohstoffgewinnung wieder geschaffen und sogar vielfältiger gemacht werden können.
- (b) Hinweis zur Begründung zu B I 1.4, dass die Rohstoffgewinnung nicht auf Kosten der Natur, Tiere und Menschen erfolgt, sondern eine Bereicherung darstellt.
- (c) Vorschlag, die Formulierung in Begründung zu B I 2.2.1 zu ändern und in Grünzügen kleinräumigen Rohstoffabbau generell zuzulassen (Privilegierte Vorhaben, keine Beeinträchtigung der Grünzugfunktion durch Festlegung von Folgenutzung, Sekundärbiotope).
- (d) Hinweis, dass Rohstoffgewinnung mit den dazugehörigen Aufbereitungsanlagen mit landschaftlichen Vorbehaltsgebieten vereinbar sei und mit der entsprechenden Folgenutzung dem Grundsatz B I 2.3.2 entsprechen.
- (e) Hinweis zu B I 2.5, dass die Rohstoffgewinnung in der Regel einen Beitrag zum regionalen Biotopverbund leisten könne (Rohboden- und Magerstandorte, die nur noch selten in Flussauen zu finden seien).
- (f) Forderung, das Ziel B I 2.6.2 zu streichen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen seien in der Kompensationsverordnung geregelt).
- (g) Bitte, Überschneidungen von Abbaustellen und Gebieten für die Rohstoffsicherung in den Grünzügen und landschaftlichen Vorbehaltsgebieten zu vermeiden (KS 4, KS 30, KS 32, KS 46, KS 58, KS 71, bestehende Kiesgewinnungen in den Grünzügen 3, 4, 7).
- (h) Forderung, dass Rohstoffgewinnung auch in Grünzügen, landschaftlichen Vorbehaltsgebieten und im Biotopverbundsystem möglich sein müsse.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

- (a) Die Festlegung gilt allgemein und nicht nur für Abbaugelände. Für Abbaugelände ist bereits in B IV 1.1.6 festgelegt, dass nach Beendigung des Abbaus möglichst eine Bereicherung des Landschaftsbildes erreicht werden, Biotop entwickelt und Lebensräume für Tiere und Pflanzen vernetzt werden sollen. => Empfehlung: keine Änderung des Entwurfs

- (b) Der Grundsatz zielt auf eine möglichst freiraumschonende Nutzung ab und stellt unterschiedliche Arten der (temporären) Flächeninanspruchnahme dar. Primäres Ziel des Rohstoffabbaus ist die Gewinnung und Verarbeitung des Rohstoffes selbst und nicht die Bereicherung von Natur und Landschaft. In der Regel ist damit zunächst ein Verlust der Freiraumfunktionen verbunden. In der Folgenutzung oder bereits während des Abbaus kann sich aber ein positiver Nebeneffekt für Natur und Landschaft einstellen. => Empfehlung: Umformulierung der Begründung
- (c) Auch kleinflächiger Rohstoffabbau kann die Freiraumfunktionen beeinträchtigen und sollte daher in Grünzügen nicht generell zugelassen werden. => Empfehlung: keine Änderung des Entwurfs
- (d) In bestimmten Fällen kann eine Überlagerung von Gebieten für die Rohstoffsicherung und landschaftlichen Vorbehaltsgebieten sinnvoll sein und wird in der Region auch praktiziert. Ein separater Hinweis auf diesen Sachverhalt ist nicht notwendig. => Empfehlung: keine Änderung des Entwurfs
- (e) Rohstoffabbauten können als Nebeneffekt für bestimmte Arten (temporäre) Lebensräume bilden und auch eine Bereicherung des Landschaftsbildes darstellen. Es kann aber nicht primäres Ziel sein, einen Biotopverbund durch Landschaftsumgestaltung herzustellen. In Flussauen entstehen durch Rohstoffabbauten (Nassabbau) selten Magerstandorte. => Empfehlung: keine Änderung des Entwurfs
- (f) In der Kompensationsverordnung ist dargelegt, dass Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden sind. Lassen sich Beeinträchtigungen nicht vermeiden, sind diese zu kompensieren. Da Regionale Grünzüge und landschaftliche Vorbehaltsgebiete häufig Areale umfassen, die eine hohe flächenbezogene Bewertung nach sich ziehen werden (z.B. hohe Biotopdichte) oder verbal/argumentativ in die Bewertung einfließen (z.B. Wiesenbrüteregebiete, Landschaften mit (sehr) hoher Bedeutung für die naturbezogene Erholung), werden sich dort häufig höhere Anforderungen an den Kompensationsbedarf ergeben. Eine „Verschärfung“ der Kompensationsverordnung ist damit nicht intendiert. => Empfehlung: Umformulierung in der Begründung
- (g) Der Verband weist selbst darauf hin, dass Rohstoffgewinnung mit den dazugehörigen Aufbereitungsanlagen mit landschaftlichen Vorbehaltsgebieten vereinbar sei (vgl. d)). Eine „Bereinigung“ ist daher nicht zwingend. In der Begründung zu B I 2.2.1 ist dargelegt, dass Abbau von Bodenschätzen unter bestimmten Bedingungen in Grünzügen möglich ist. => Empfehlung: keine Änderung des Entwurfs
- (h) Siehe Auswertung zu d) und g). => Empfehlung: keine Änderung des Entwurfs

1.1.3 Das **Bayerische Landesamt für Denkmalpflege** bringt hinsichtlich der Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege keine grundsätzlichen Einwendungen ein und weist darauf hin, dass im Planungsraum eine Vielzahl von Denkmälern vorhanden sei. Um die besondere Berücksichtigung von landschaftsprägenden Ensembles und Denkmälern wird gebeten. Hinsichtlich der bodendenkmalpflegerischen Belange wird eine vorbehaltlose Zustimmung signalisiert.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. => Empfehlung: Keine Änderung des Entwurfs

- 1.1.4 Die **Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz** begrüßt, dass in regionalen Grünzügen weiterhin bestimmte Vorhaben zulässig sein sollen. Darüber hinaus müsse der Bestandsschutz für bestehende gewerbliche Bebauungen und Nutzungen gewährleistet bleiben. Gleiches treffe auch auf die Festlegung der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete zu.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Die „Arrondierungsklausel“ in Begründung zu B I 2.2.1 ermöglicht eine gewisse Erweiterung von Siedlungsstrukturen in Grünzügen, das beinhaltet auch bestehende Gewerbebetriebe. => Empfehlung: Keine Änderung des Entwurfs

- 1.1.5 Die **Industrie- und Handelskammer Niederbayern** bringt keine Bedenken vor, regt aber an, dass die Belange der ansässigen Betriebe, insbesondere deren Entwicklungsmöglichkeiten, nicht negativ beeinträchtigt werden sollen.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Die „Arrondierungsklausel“ in Begründung zu B I 2.2.1 ermöglicht eine gewisse Erweiterung von Siedlungsstrukturen in Grünzügen, das beinhaltet auch bestehende Gewerbebetriebe. => Empfehlung: Keine Änderung des Entwurfs

- 1.1.6 Das **Bayerische Landesamt für Umwelt** bringt hinsichtlich des Geotopschutzes keine Einwände vor.

Rohstoffgeologie:

- (a) Hinweis auf Überschneidungen von Grünzügen mit Abbaustellen und Vorbehaltsgebieten für Kiesgewinnung (Grünzug 1 mit KS 4 und KS 46, Grünzug 3 mit Kiesabbau östlich von Fembach, Grünzug 4 mit KS 58 und Kiesabbau bei Thannet, Grünzug 7 mit KS 32, KS 60 und Kiesabbau bei Reding). Vorschlag, diese Überschneidungen durch Rücknahme des Grünzugs zu bereinigen oder eine Ausnahme in B I 2.2 zu formulieren, dass die Folgefunktion die „Grünfunktion“ nicht wesentlich beeinträchtigt oder diese wiederherstellt.
- (b) Hinweis auf Überschneidung von geplanten Grünzügen oder landschaftlichen Vorbehaltsgebieten mit „Potenzialflächen für Quarzkies“ bei Salzweg, Kößlarn und Pfennigbach.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

- (a) Nach der Begründung zu B I 2.2.1 ist klargestellt, dass Abbau von Bodenschätzen in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten sowie die kleinräumige Erweiterung von bestehenden Rohstoffabbaustätten in Grünzügen weiterhin möglich ist. => Empfehlung: keine Änderung des Entwurfs
- (b) Die Begründung zu B I 2.2.1 würde auch eine nachträgliche Ausweisung von

Gebieten zur Rohstoffsicherung in Grünzügen ermöglichen. Die Überlagerung von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten und Gebieten zur Rohstoffsicherung schließen sich nicht aus und sind in der Region auch Praxis. => Empfehlung: keine Änderung des Entwurfs

1.1.7 Der **Bund Naturschutz in Bayern e.V.** begrüßt die Fortschreibung bringt aber eine Reihe von Vorschlägen und Kritikpunkten ein:

- (a) Der Grundsatz B I 1.1 sei überflüssig und solle daher gestrichen werden.
- (b) Hinweis, dass das Donautal zumindest im Bereich der frei fließenden Donau-strecke als bedeutsame Kulturlandschaft festgelegt und die landschaftliche Eigenart des Donautals als solche in den Regionalplan aufgenommen werden solle (Planung UNESCO-Weltkultur- und Naturerbe).
- (c) Vorschlag, in B I 1.4 das Wort „unverzichtbar“ durch „unvermeidbar“ zu ersetzen und das Wort „möglichst“ zu streichen. Hinweis, dass der Grundsatz zur Freihaltung visueller Leitlinien auch für das direkte Nationalparkvorfeld strikt angewendet werden müsse.
- (d) Der BN begrüßt die Festlegung von Grünzügen und hält eine Ergänzung um die „Funktionen für den Natur- und Artenschutz“ für notwendig. Darüber hinaus wird eine Ergänzung um die Freihaltung von „zusätzlichen Infrastruktureinrichtungen“ für erforderlich gehalten.
- (e) Vorschlag, darauf hinzuweisen, dass die Trenngrünbereiche weiter bestehen und die Grünzüge als Minimalflächen abgegrenzt werden, die nicht reduziert werden sollten/dürften.
- (f) Vorschlag, den Grünzug 3 um Bereiche in Straubing zu ergänzen (Stadtpark, Fuchsberg, Alterberg) und „lokale Grünzüge“ (z.B. Täler des Allenbaches oder Irlbaches) darzustellen.
- (g) Vorschlag, B I 2.2.2 um „Ziele des Natur- und Artenschutzes“ zu ergänzen.
- (h) Vorschlag, die Gliederung der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete nicht nach Landschaftsbildräumen, sondern nach Naturräumen vorzunehmen.
- (i) Vorschlag, in die Begründung zum Vorbehaltsgebiet 7 auch die Sicherung des Wasserhaushaltes aufzunehmen.
- (j) Vorschlag, in die Begründung zum Vorbehaltsgebiet 19 auch die Bereitstellung von geeigneten Wiesenbrüterlebensräumen aufzunehmen.
- (k) Forderung, in B I 2.4.1 die Formulierung „soweit erforderlich“ zu streichen. Hinweis, dass eine Ergänzung hinsichtlich der hohen Bedeutung natürlicher Waldentwicklungen für die Lebensraum- und Artenvielfalt für notwendig gehalten werde (hohes Potenzial in der Region), als Ziel solle daher die Erhaltung und Entwicklung alter naturnaher Wälder und eine verstärkte Ausweisung von Naturwald-Arealen festgelegt werden.
- (l) Vorschlag, die Ziele zur Zusammenarbeit mit dem Nationalpark Sumava beizubehalten. Vorschlag, der Aufnahme einer Regelung, dass im Nationalparkvorfeld Maßnahmen unzulässig sind, die den Zielen des NP widersprechen oder diese beeinträchtigen. Zu diesen Zielen gehöre die Erhaltung der Lebensräume von Arten, die vom Nationalpark aus regelmäßig frequentiert werden (z.B. Luchsaufzuchtgebiete am Wagensonniegel). Der BN schlägt vor, für diese Gebiete einen Schutz bzw. natur- und artenschutzrechtliche Verbesserungen

- als Ziel festzulegen.
- (m) Vorschlag, in B I 2.4.4 aufzunehmen, dass weitere NSG erforderlich sind (wie sie z.B. in ABSB benannt sind).
 - (n) Vorschlag, in B I 2.4.5 zu formulieren, dass LSG „in ihrem Bestand“ und nicht „in ihrer Substanz“ zu sichern seien.
 - (o) Vorschlag, neben dem Gewässersystem in der Karte Biotopverbundachsen auch das Grüne Band und den Pfahl explizit aufzunehmen. Notwendig seien außerdem Wiesenbrüterflächen/Niedermoore im Talraum der Donau und des unteren Isar-Donau-Hügellandes sowie Verbundachsen für Luchs und Wildkatze nach den Grundlagen des LfU.
 - (p) Vorschlag, in B I 2.5.2 (Begründung) Ergänzungen vorzunehmen und verschiedene Leitarten aufzunehmen (z.B. Wiesenbrüter und Weißstorch, ...).
 - (q) Hinweis, dass B I 2.6.1 (Begründung) um einen Passus ergänzt werden sollte, dass durch Kompensationsmaßnahmen eine ökologische Aufwertung erreicht werden kann. Darüber hinaus müsse es sich um Maßnahmen handeln, die nicht ohnehin umgesetzt werden müssen (z.B. Natura-2000-Gebiete). Hinweis, dass Ausgleichsmaßnahmen keinen echten Zugewinn bedeuten, sondern bestenfalls Eingriffe und Zerstörungen an anderer Stelle ausgleichen.
 - (r) Vorschlag, in B I 2.6.2 (Begründung) um einen Passus zu ergänzen, der klarstellt, dass Eingriffe zulässig sein müssen.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

- (a) Der Grundsatz stellt dar, dass Natur und Landschaft unterschiedliche Dimensionen hat und auch aus Nutzungsansprüchen des Menschen resultiert. => Empfehlung: keine Änderung des Entwurfs
- (b) Der Regionalplan legt keine eigenen „bedeutenden Kulturlandschaften“ fest, sondern bezieht sich auf eine Abgrenzung des LfU. => Empfehlung: keine Änderung des Entwurfs
- (c) Der Vorschlag, den Begriff „unvermeidbar“ zu verwenden ist sachgerecht. Der Vorschlag, das Wort „möglichst“ zu streichen, ist nicht sinnvoll, da in bestimmten Fällen die Freihaltung von exponierten Lagen nicht möglich sein wird (z.B. Sendeanlagen). => Empfehlung: Umformulierung in der Begründung
- (d) Wenn neben dem im LEP Bayern festgelegten Funktionen für Grünzüge noch weitere Aspekte wichtig sind, ist dies in der Begründung zu den einzelnen Grünzügen vermerkt. Der Vorschlag, „zusätzliche Infrastruktureinrichtungen“ in den Grünzügen generell zu verbieten ist nicht sachgerecht, da sie dort sinnvoll und erforderlich sein können (z.B. Hafenanlagen im Grünzug Donautal). => Empfehlung: keine Änderung des Entwurfs
- (e) Trenngrün sind nicht Gegenstand der Fortschreibung. Grünzüge sind im regionalplanerischen Maßstab dargestellt, sie sind „nur“ von anderen Nutzungen freizuhalten, wenn diese die Funktionen beeinträchtigen würden. => Empfehlung: keine Änderung des Entwurfs
- (f) Die vom BN genannten Gebietsteile sind für eine Darstellung im Regionalplan aufgrund des Maßstabs wenig sinnvoll (z.B. Stadtpark z.T. nur 100 m breit). „Lokale Grünzüge“ sind Thema der kommunalen Landschaftsplanung. => Empfehlung: keine Änderung des Entwurfs

- (g) Der genannte Grundsatz würde über die im LEP vorgesehenen Funktionen der Grünzüge hinausgehen und ist daher im Festlegungsteil falsch angesiedelt. Darüber hinaus wurde er bisher nicht begründet. => Empfehlung: Streichung des Grundsatzes
- (h) Bisher waren die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete keinen übergeordneten Räumen zugeordnet. Die Landschaftsbildräume wurden auch schon bei den Umweltberichten verwendet. => Empfehlung: keine Änderung des Entwurfs
- (i) Die Anregung, die Sicherung des Wasserhaushaltes im Vorbehaltsgebiet 7 aufzunehmen ist sachgerecht und sollte generell in allen landschaftlichen Vorbehaltsgebieten mit größeren Wasserschutzgebieten angewendet werden. => Empfehlung: Aufnahme des Aspektes in der Begründung zu den betroffenen Vorbehaltsgebieten
- (j) Im Vorbehaltsgebiet 19 sind Wiesenbrüterlebensräume kartiert. Auf diese sollte in der Begründung eingegangen werden. => Empfehlung: Aufnahme des Aspektes in der Begründung
- (k) Die Sicherung der Artenvielfalt ist nicht nur durch die Ausweisung von Schutzgebieten zu leisten, es kommen auch andere Instrumente, wie z.B. Förderprogramme zum Einsatz. Die Region Donau-Wald ist sehr walddreich. Im Bereich des Naturparkes Bayerischer Wald sind weite Teile der Waldgebiete als Landschaftsschutzgebiete gesichert. Die Erfordernisse der Raumordnung sind „nur“ behördenverbindlich und richten sich nicht an die Waldbesitzer direkt. „Bewirtschaftungsziele“ sind daher nicht zielführend. => Empfehlung: keine Änderung des Entwurfs
- (l) Die beiden Nationalparke arbeiten intensiv zusammen und wurden beispielsweise im Oktober 2015 zum zweiten Mal nach 2009 mit dem sogenannten "Transboundary"-Zertifikat, Europas wichtigstem Naturschutz-Gütesiegel, ausgezeichnet. Dadurch würdigt "Europarc", Europas größte Schutzgebiet-Vereinigung, die grenzenlose Kooperation der beiden Nationalparke. Der Nationalpark ist in den Naturpark Bayerischer Wald „eingebettet“. Dort werden auch im Nationalparkvorfeld wichtige Naturschutzmaßnahmen durchgeführt. Darüber hinaus sind weite Teile des Naturparks als LSG naturschutzrechtlich gesichert. => Empfehlung: keine Änderung des Entwurfs
- (m) Grundsatz B I 2.4.1 enthält bereits die Formulierung, dass das „Netz von Schutzgebieten erhalten und – soweit notwendig – ausgebaut werden soll. => Empfehlung: keine Änderung des Entwurfs
- (n) Das BayNatschG ermächtigt auch zur Änderung von Schutzgebieten. Eine Sicherung des „Bestandes“ würde dem zuwider laufen. => Empfehlung: keine Änderung des Entwurfs
- (o) Bei der Darstellung der Biotopverbundachsen handelt es sich nicht um das Gewässersystem, sondern um eine erläuternde Darstellung sowohl von Trockenlebensräumen als auch von Gewässer- und Feuchtlebensräumen und beinhaltet beispielsweise den Talraum der Donau. Das Grüne Band ist ein Naturschutz- und Biotopvernetzungsprojekt durch Europa entlang der ehemaligen Ostgrenze. In der Region sind entlang des grünen Bandes in erster Linie zusammenhängende Waldlebensräume relevant, die aber eher Flächen als Achsen darstellen. Der Pfahl ist hingegen eine kleinräumig zu Tage tretende

Einzelformation mit hohem naturschutzfachlichem Wert, der aber im regionalplanerischen Maßstab kaum darstellbar ist, gleiches gilt für die Verbundachsen für Luchs und Wildkatze. => Empfehlung: keine Änderung des Entwurfs

- (p) Der Regionalplan hat einen räumlichen Bezug und beschäftigt sich nicht mit einzelnen Arten und deren Lebensraumansprüchen. => Empfehlung: keine Änderung des Entwurfs
- (q) Nach § 2 der Kompensationsverordnung setzen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen voraus, dass eine Aufwertung bewirkt wird und dann so ohne anderweitige rechtliche Verpflichtung durchgeführt werden. => Empfehlung: keine Änderung des Entwurfs
- (r) Es ist eine Selbstverständlichkeit, dass Eingriffe nur dann möglich sind, wenn sie in einem Zulassungsverfahren geprüft wurden. => Empfehlung: keine Änderung des Entwurfs

1.1.8 Der **Deutsche Alpenverein e.V.** begrüßt die Überarbeitung des Kapitels B I und macht verschiedene Anmerkungen:

- (a) Unter B I 1.2 werde auf die Sicherung und Pflege der bedeutenden Landschaftsstrukturen der Erholungslandschaften des Bayerischen Waldes und im Bereich der Thermalbäder hingewiesen, aber nicht dargestellt welcher Art diese seien (z.B. Obstbäume im Bereich Bad Griesbach, Kösslarn,...).
- (b) Hinweis, dass die wichtigen Maßnahmen entlang der Fließgewässerachsen (z.B. Verbesserung der Fließgewässerdurchgängigkeit) bei allen Grünzügen genannt werden sollten.
- (c) Der DAV begrüßt die Festlegung der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete und hält die Auswahlkriterien für fundiert.
- (d) Es wird kritisiert, dass nur Fließgewässer als Biotopverbundachsen vermerkt seien (Begründungskarte). Es wird angeregt, z.B. auch bedeutende Vogelzugrouten und Wanderkorridore von Wildtierarten zu ergänzen (vgl. LEP 7.1.6).
- (e) Hinweis, dass der Maßstab der Begründungskarten wenig detailliert sei und damit in Frage stehe, ob sie den Zweck einer regionalen Planung erfüllen können.
- (f) Hinweis, dass es im „Altlandkreis Bad Griesbach“ wenige Aussagen gebe.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

- (a) Im Gutachten der Hochschule Weihenstephan sind hierzu nähere Informationen enthalten. => Empfehlung: Aufnahme eines Hinweises in der Begründung
- (b) Der Vorschlag wäre eine unnötige Doppelnennung des gleichen Sachverhaltes. => Empfehlung: keine Änderung des Entwurfs
- (c) Keine Auswertung erforderlich. => Empfehlung: keine Änderung des Entwurfs
- (d) Ähnliche Anregungen bringt auch der BN vor. Siehe Auswertung an dieser Stelle
- (e) Ähnliche Anregungen bringt auch der BN vor. Siehe Auswertung an dieser Stelle
- (f) Die Darstellung von Vorbehaltsgebieten und Grünzügen basiert auf einer einheitlichen Methode. Insbesondere kleinteilige Landschaftsstrukturen sind hierbei schwerer zu erfassen und sind auch der lokalen Ebene zuzuordnen. =>

Empfehlung: keine Änderung des Entwurfs

- 1.1.9 Der **Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.** bringt verschiedene Aspekte ein:
- (a) Der Verband begrüßt die Festlegung der Grünzüge und Vorbehaltsgebiete grundsätzlich und bedauert das Doppelsicherungsverbot.
 - (b) Nach Ansicht des Verbandes ist ein Ausbaubedarf des Schutzgebietsnetzes ohne Einschränkung gegeben und erhebt daher die Forderung, in B I 2.4.1 die einschränkende Formulierung „soweit notwendig“ zu streichen.
 - (c) Forderung, in B I 2.4.4 zu ergänzen und zu betonen, dass auch und vor allem das System der NSG erweitert und verdichtet werden soll.
 - (d) Insbesondere bei den Grünzügen und landschaftlichen Vorbehaltsgebieten, die sich am Verlauf von Fließgewässern orientieren, sollten die Ziele der WRRL und Maßnahmen zu deren Erreichung als integraler Bestandteil der regionalplanerischen Erhaltungs- und Entwicklungsziele genannt werden. Dies gelte auch für die Durchgängigkeit der Fließgewässer und die natürliche Fließgewässerdynamik.
 - (e) Forderung, dass insbesondere in den Schutzgebieten (Natura-2000, NSG) in den Grünzügen die Land- und Forstwirtschaft nach den Zielen des Arten- und Biotopschutzes auszurichten sei.
 - (f) Forderung, in den Kapiteln B I 2.4 oder B I 2.5 alte, naturnahe Wälder explizit als Schutzziel zu nennen, gleiches gelte für den Nutzungsverzicht auf Waldflächen mit entsprechendem Entwicklungspotenzial zur Sicherung des vollen zeitlich-räumlichen Spektrums der Artenvielfalt und der Biotopstrukturen im Wald.
 - (g) Es wird angeregt, im Regionalplan aufzunehmen, dass im Umfeld des Nationalparks Naturschutzmaßnahmen besonders zu fördern seien.
 - (h) Hinweis, dass die Erhaltung „visueller Leitlinien“ begrüßt werden und daher entsprechende Planungen von WKA in Wiesenfelden kritisch zu sehen seien.
 - (i) Hinweis, dass sich die Biotopverbundachsen nicht nur an den Fließgewässersystemen orientieren dürften, sondern das gesamte Spektrum der Lebensraumtypen umfassen müsste.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

- (a) Das Doppelsicherungsverbot kann vom RPV nicht außer Kraft gesetzt werden. => Empfehlung: keine Änderung des Entwurfs
- (b) Die Sicherung der Artenvielfalt ist nicht nur durch die Ausweisung von Schutzgebieten zu leisten, es kommen auch andere Instrumente, wie z.B. Förderprogramme zum Einsatz. => Empfehlung: keine Änderung des Entwurfs
- (c) Der Entwurf enthält bereits einen Auftrag, das Netz von Schutzgebieten auszubauen (B I 2.4.1). => Empfehlung: keine Änderung des Entwurfs
- (d) Die Anregung ist bereits im Entwurf enthalten (Begründung zu B I 2.2.1). => Empfehlung: keine Änderung des Entwurfs
- (e) Die Bodennutzung in Natura-2000-Gebieten und NSG richtet sich nach den Vorgaben, die sich aus dem Fachrecht ergeben (z.B. Verschlechterungsverbot, NSG-Verordnung). => Empfehlung: keine Änderung des Entwurfs
- (f) In der Begründung zu den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten sind auch „Walderhaltungsaspekte“ aufgeführt. => Empfehlung: keine Änderung des Entwurfs

wurfs

- (g) Der Nationalpark ist in den Naturpark Bayerischer Wald „eingebettet“. Dort werden auch im Nationalparkvorfeld wichtige Naturschutzmaßnahmen durchgeführt. Darüber hinaus sind weite Teile des Naturparks als LSG naturschutzrechtlich gesichert. => Empfehlung: keine Änderung des Entwurfs
- (h) Die Planung von WKA ist nicht Gegenstand der Fortschreibung. => Empfehlung: keine Änderung des Entwurfs
- (i) Ähnliche Anregungen bringt auch der BN vor. Siehe Auswertung an dieser Stelle

1.1.10 Der **Landesfischereiverband Bayern e.V.** bringt verschiedene Aspekte ein:

- (a) Gegen die Grünzüge werden keine Einwände vorgebracht. Es wird angeregt, im Bereich der Grünzüge 1-7 auch auf Strukturverbesserungen des jeweils betroffenen Gewässers (Uferzonen, Gewässersohle, usw.) hinzuwirken.
- (b) Gegen die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete werden keine Einwände erhoben. Die Entwicklungsziele der Gebiete 30 und 34 werden begrüßt.
- (c) Sofern in Vorbehaltsgebieten mit Fließgewässern die Schaffung störungsfreier Ruhezeiten formuliert sei, seien Fischereirechte zu berücksichtigen.
- (d) Der Verband lehnt die Ausweisung neuer Naturschutzgebiete im Bereich von Altwässern und Fließgewässern an Donau, Isar, Inn und Bayerischen Waldes ab, da es dort bereits ausreichend NSG gebe und die FFH-Richtlinie die Möglichkeit biete, dort neue Schutzgebiete auszuweisen.
- (e) Die Vorgaben zur Verbesserung des Biotopverbundes an Gewässern werden begrüßt.
- (f) Gegen die übergeordneten Ziele zur Schaffung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bestehen keine Einwände.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

- (a) Der Vorschlag ist sachgerecht. => Empfehlung: Ergänzung der Begründung zu B I 2.2.1
- (b) Keine Auswertung erforderlich
- (c) Die Berücksichtigung von Fischereirechten kann erst bei konkreten Maßnahmen erfolgen. => Empfehlung: keine Änderung des Entwurfs
- (d) Ob entlang der Fließgewässer die Ausweisung von NSG erforderlich ist, richtet sich nach dem Fachrecht. => Empfehlung: keine Änderung des Entwurfs
- (e) Keine Auswertung erforderlich
- (f) Keine Auswertung erforderlich

1.1.11 Der **Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V.** bringt verschiedene Aspekte ein:

- (a) Kritik an der Abschwächung des Landschaftsschutzes durch die Zonierung des LSG Bayerischer Wald. Forderung, den Wagensonniegel als landschaftliches Vorbehaltsgebiet festzulegen, als Schutzzone auszuweisen und als NSG auszuweisen. Hinweis auf die Berner Konvention.
- (b) Forderung, die Streichungen bzw. Änderung von Begriffen, die eine Einschränkung

kung des Landschaftsschutzes zulassen (z.B: B I 1.4 „möglichst“, „Nach Möglichkeit“).

- (c) Forderung, ungenaue bzw. unklare Begriffe wie „unverzichtbar“ oder „keine besonderen Freiraumfunktionen“ (B I 1.4) exakt zu definieren.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

- (a) Für die Zonierung des LSG ist der Bezirk Niederbayern, für die Ausweisung eines NSG die Regierung von Niederbayern zuständig. Aufgrund des Doppelsicherungsverbot es ist am Wagensonnenriegel kein Vorbehaltsgebiet mehr möglich. => Empfehlung: keine Änderung des Entwurfs
- (b) Das Fachrecht sieht die Möglichkeit, LSG zu verändern, vor. Der Regionalplan kann und will hier keine „Veränderungssperre“ vorgeben. => Empfehlung: keine Änderung des Entwurfs
- (c) Die unbestimmten Rechtsbegriffe werden in der Begründung näher erläutert und sind damit exakter definiert. => Empfehlung: keine Änderung des Entwurfs

1.1.12 Das **Wasserwirtschaftsamt Deggendorf** bringt verschiedene Aspekte ein:

- (a) Vorschlag, in der Begründung zu B I 2.2.1 bei der Aufzählung der verträglichen Nutzungen in Grünzügen „Errichtung, Ausbau und Sanierung von Hochwasserschutzanlagen“ zu ergänzen.
- (b) Hinweis, dass die Bezeichnung des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes 23 unklar sei.
- (c) Bedenken zur Streichung des (ehemaligen) Ziels B I 2.1.3 (Vermeidung Grundwasserabsenkung im Zuge der Isarsanierung), da dies der Initiative zum Schutz der Auen, wie z.B. dem Auenprogramm Bayern, widerspreche.
- (d) Vorschlag, das Ziel B I 2.6.2 zu streichen, da die Anforderungen bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bereits gesetzlich geregelt seien.
- (e) Vorschlag, die Erlau als Biotopverbundachse in der Begründungskarte mit aufzunehmen.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

- (a) Der Vorschlag ist zur Erläuterung sinnvoll. => Empfehlung: Ergänzung der Begründung zu B I 2.2.1
- (b) Aus der Karte zum Regionalplan ergibt sich die Lage des Vorbehaltsgebietes. => Empfehlung: keine Änderung des Entwurfs
- (c) Nach der Information des Sachgebietes Wasserwirtschaft der Regierung ist die Sohle der Isar unterhalb von Plattling durch die Geschiebeabgabe stabil. Darüber hinaus ist ein ähnlicher Grundsatz auch im Kapitel B XII enthalten. => Empfehlung: keine Änderung des Entwurfs
- (d) Siehe Auswertung zu 1.1.2 f
- (e) Der Vorschlag ist sachgerecht. Die Erlau ist als FFH-Gebiet Teil des europäischen Biotopverbundes, verbindet den Donaauraum mit dem Bayerischen Wald und stellt von daher eine wichtige Austausch- und Wanderverbindung dar. => Empfehlung: Ergänzung der Begründungskarte

1.1.13 Das **Bergamt Südbayern** erhebt Einwände gegen den Entwurf:

- (a) Hinweis, dass sich in den geplanten landschaftlichen Vorbehaltsgebieten 11, 25, 26 bekannte Lagerstätten bzw. genehmigte Abbaue befinden.
- (b) Hinweis, dass die Sicherung der Rohstoffversorgung der Industrie auf standortgebundene Lagerstätten angewiesen sei. Die geologischen und bergtechnischen Gegebenheiten setzen der Standortwahl enge Grenzen.
- (c) Bitte, den Entwurf dahingehend zu ändern, dass der Abbau von Rohstoffen, die dem Bergrecht unterliegen, auch weiterhin (auch außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten) möglich ist.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

- (a) Im Gebiet 11 ist keine Abbaustelle bekannt, das LfU verweist aber hier auf eine Potenzialfläche für Quarzabbau. Im Gebiet 25 gibt es keine Überschneidung mit dem bestehenden Quarzabbau bei Ritzing, im Gebiet 26 gibt es keine Überschneidung mit dem Vorbehaltsgebiet KS 59. => Empfehlung: keine Änderung des Entwurfs
- (b) Auch die Gebiete mit reicher Naturraumausstattung, die den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten zugrunde liegen, sind häufig an bestimmte standörtliche Voraussetzungen gebunden. => Empfehlung: keine Änderung des Entwurfs
- (c) Das Thema Rohstoffsicherung ist nicht Teil der gegenständlichen Fortschreibung. => Empfehlung: keine Änderung des Entwurfs

1.1.14 Die **PLEdoc, bayernets, Tennet TSO, Deutsche Bahn** weisen darauf hin, dass von ihnen betreute Leitungen bzw. Strecken im Plangebiet verlaufen. Bestand, Betrieb und Ausbau der Anlagen dürften nicht beeinträchtigt werden.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Die Regionalplanänderung hat keine Auswirkungen auf die bestehende Infrastruktur. Bei Erweiterung bzw. Neubau von Trassen sind die Erfordernisse der Raumordnung zu beachten bzw. zu berücksichtigen. => Empfehlung: Keine Änderung des Entwurfes

1.1.15 Der **Planungsverband Landshut** begrüßt den Entwurf und weist darauf hin, dass damit die Verwirklichung der Ziele der Region Landshut unterstützt wird. Dies gelte insbesondere für die geplanten Grünzüge.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Die Grünzüge in den beiden Regionen sind aufeinander abgestimmt. => Empfehlung: Keine Änderung des Entwurfes

1.1.16 Der **Planungsverband Regensburg** weist auf verschiedene Aspekte hin:

- (a) Hinweis, dass der regionale Grünzug Donautal in der Region Regensburg an den dortigen Grünzug vollkompatibel anschließe.
- (b) Hinweis, dass die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete 1 und 17 mit den Festlegungen im Landkreis Regensburg korrespondieren. Das Vorbehaltsgebiet 2

könne als Anregung für eine Prüfung der Weiterführung in der Region Regensburg dienen.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Die überregionale Abstimmung ist Teil des Aufstellungsprozesses. => Empfehlung: Keine Änderung des Entwurfes

1.1.17 Vom **Landratsamt Passau** bringt die Fachstelle Naturschutz folgende Aspekte ein:

- (a) Hinweis, dass das Rannatal und das Tal der Schöllnacher Ohe (hohe naturschutzfachliche Bedeutung) nur teilweise durch landschaftliche Vorbehaltsgebiete erfasst seien.
- (b) Hinweis, dass der Grünzug im Donautal bei Pleinting und Hofkirchen zu schmal ausgeführt sei und die grund- und oberflächenwasserbeeinflussten Donauauen mit umfassen solle.
- (c) Vorschlag, die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete der Kleinen und Großen Ohe mit Gaißa und das Erlautal als Grünzüge darzustellen.
- (d) Vorschlag, zur Sicherung von Freiräumen eine gemeindeübergreifende Kooperation und regionalplanerische Vorgaben zur Gewerbeflächenentwicklung entlang der Autobahnen anzugehen.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

- (a) Der Hinweis zur Ranna ist richtig. Dort, wo es im Maßstab des Regionalplans sinnvoll ist und keine anderen Nutzungsansprüche dagegenstehen, sollte der Verlauf der Ranna in Vorbehaltsgebiete einbezogen werden. Dies ist auch der Fall, wobei an der Gemeindegrenze zwischen Wegscheid, Hauzenberg und Untergriesbach aus kartographischen Gründen eine „Lücke“ zwischen den Gebieten 35 und 37 entstanden ist. In diesem Bereich sollte das VB geschlossen werden. Im Landkreis Passau ist die Schöllnacher Ohe - wo es kartographisch sinnvoll ist – in das Vorbehaltsgebiet 23 einbezogen. => Empfehlung: Anpassung der Abgrenzung der Gebiete 35 bzw. 37
- (b) Die Darstellung des Grünzugs orientiert sich in diesem Bereich am Überschwemmungsgebiet der Donau, spart aber besiedelte Gebiete und potenzielle Siedlungsflächen aus. => Empfehlung: Keine Änderung des Entwurfes
- (c) In den genannten Gebieten überwiegen naturschutzfachliche Aspekte gegenüber den für Grünzüge vorgesehenen Funktionen (insb. Siedlungsgliederung). Das landschaftliche Vorbehaltsgebiet ist daher das richtige Instrument. => Empfehlung: Keine Änderung des Entwurfes
- (d) Der eingebrachte Aspekt ist prüfwürdig, aber nicht Teil der gegenständlichen Fortschreibung. => Empfehlung: Keine Änderung des Entwurfes

1.1.18 Die **Stadtwerke München, Wasserversorgung Bayerischer Wald, RMD Wasserstraßen, Eisenbahn-Bundesamt, Staatliche Bauamt Passau Autobahndirektion Südbayern, Bund der Selbständigen**, bringen zur Kenntnis, dass sie nicht betroffen sind oder keine Bedenken vorbringen.

1.1.19 Das **Landratsamt Straubing-Bogen** äußert keine Bedenken.

1.1.20 Die **Landratsämter Deggendorf, Freyung-Grafenau und Regen** haben keine Stellungnahme abgegeben.

1.2 Hinweise und Anregungen der Verbandsmitglieder im Landkreis Deggendorf

1.2.1 Die **Stadt Deggendorf** bringt unterschiedliche Aspekte ein:

- (a) Die Abgrenzung des Grünzugs an der Donau und des Vorbehaltsgebietes Atolz/Burgsee sei weitestgehend nachvollziehbar. Dies stehe aber unter dem Vorbehalt, dass ein Ausbau der A 3 und intensivere Naherholungsnutzungen am Burgsee weiterhin möglich seien. Es wird vorgeschlagen, im Bereich Natternberg den Grünzug von der Bebauung abzurücken (mind. 200 m), um Entwicklungsmöglichkeiten deutlicher darzustellen. Auch zwischen Seebach und Deggenau solle der Grünzug nur bis zur A 3 reichen, um zwischen A 3 und St 2125 Entwicklungsmöglichkeiten zu belassen.
- (b) Hinweis auf eine mögliche Änderung des LSG Bayerischer Wald im Bereich des Klosterbergs.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

- (a) Die Erholungsnutzung im Bereich des Elypso und Burgsee ist in der Begründung bereits angesprochen. Die Sicherung und Verbesserung der Naherholungsfunktion ist in der Begründung explizit erwähnt. Im Bereich Natternberg wurde der Grünzug in der Vorabstimmung bereits reduziert. Eine weitere Rücknahme ist dort nicht sinnvoll, weil sich der Grünzug auch an Biotopflächen und Ü-Gebieten orientiert. Der angesprochene Bereich zwischen Seebach und Deggenau liegt ebenfalls im Ü-Gebiet. Die Flächen dort weisen einen hohen Grundwasserstand auf und sind teilweise Feuchtwiesen. Eine bauliche Entwicklung dort wäre nicht sinnvoll. Auch der Entwurf des Flächennutzungsplans (Neufassung) stellt dort keine Bauflächen dar. => Empfehlung: Klarstellung in der Begründung, dass der Flächenbedarf für einen möglichen Ausbau der A3 in den betroffenen Grünzügen ausgenommen ist.
- (b) Das LSG ist nur eine nachrichtliche Übernahme und wird zu einem Stichtag in die Karte übernommen. => Empfehlung: Keine Änderung des Entwurfes

1.2.2 Die **Gemeinde Moos** erhebt Einwendungen und fordert die Rücknahmen bzw. Reduzierungen von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten:

- (a) Im Bereich der Vorbehaltsgebiete KS 38 und KS 54.
- (b) Nordöstlich von Forstern (Einschränkung der Erweiterung eines landwirtschaftlichen Vollerwerbslandwirts).
- (c) Im Bereich Sammern (Raum für eine Erweiterung der Ortsabrundungssatzung).
- (d) Im Bereich Moos (Einschränkung des Gräflichen Ökonomiebetriebes).
- (e) Im Bereich westlich der Ortsumgehung von Moos (Erweiterung der Kläranlage).
- (f) Im Bereich Gilsenöd (Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB beidseits der Rosen-

straße).

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

- (a) Die Gebiete zur Sicherung und den Abbau von Bodenschätzen KS 38 und KS 54 sind im Regionalplan „nur“ als Vorbehaltsgebiete dargestellt. Der Vorbehalt wurde ausgesprochen, weil es hier Konflikte mit den fachlichen Anforderungen des Naturschutzes gibt (Wiesenbrüter, Ergänzungsfunktion Natura-2000-Gebiet). Diese naturschutzfachlichen Aspekte sollen nun im Regionalplan ihren Niederschlag finden. Eine Überlagerung von mehreren Vorbehaltsgebieten ist möglich. => Empfehlung: Keine Änderung des Entwurfes
- (b) Landschaftliche Vorbehaltsgebiete haben keinen Einfluss auf die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung. => Empfehlung: Keine Änderung des Entwurfes
- (c) Im Südosten und –westen bzw. im Norden von Sammern grenzen Natura-2000-Gebiete unmittelbar an die Bebauung an (deckungsgleich mit dem geplanten Vorbehaltsgebiet). Im Raum dazwischen ist eine mögliche Erweiterung der Ortsabrundungssatzung bereits berücksichtigt, kann aber noch arrondiert werden. => Empfehlung: Anpassung der Abgrenzung des Gebietes
- (d) Das geplante Vorbehaltsgebiet umfasst in diesem Bereich v.a. Waldbiotopflächen. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen stellen eine Brücke zwischen diesen Bereichen und dem ehem. Schlosspark dar. Landschaftliche Vorbehaltsgebiete haben keinen Einfluss auf die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung. => Empfehlung: Keine Änderung des Entwurfes
- (e) Im Bereich der Kläranlage ist eine Überlagerung mit dem geplanten Vorbehaltsgebiet festzustellen, die bereinigt werden sollten. => Empfehlung: Anpassung der Abgrenzung des Gebietes
- (f) Im Bereich Gilsenöd geht das Natura-2000-Gebiet über das geplante Vorbehaltsgebiet hinaus. Im Osten gibt es noch Arrondierungsmöglichkeiten. => Empfehlung: Anpassung der Abgrenzung des Gebietes

1.2.3 Die **Gemeinde Oberpörling** bringt unterschiedliche Aspekte ein:

- (a) Befürchtung, dass der Grünzug im Gemeindegebiet die Vorstufe eines künftigen FFH-Gebietes darstellen könne und sich somit mittel- bis langfristige negative Auswirkungen auf die Landwirtschaft ergeben würden.
- (b) Meinung, dass der Handlungsspielraum bei künftigen Infrastrukturmaßnahmen (Ausbau/Sanierung DEG 21) eingeschränkt sein könne.
- (c) Befürchtung von Einschränkungen der Eigentumsrechte (Bebauung, Anpflanzung, Bewirtschaftung).

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

- (a) Grünzüge haben nach LEP Bayern bestimmte Funktionen. Sie stellen keine Vorstufe für naturschutzfachliche Gebietsfestlegungen dar. => Empfehlung: Keine Änderung des Entwurfes
- (b) In der Begründung zu B I 2.2.1 ist dargelegt, dass u.a. Verkehrs- und Energietrassen in Grünzügen weiterhin zulässig sind. => Empfehlung: Keine Änderung des Entwurfes
- (c) Durch die Darstellung von Grünzügen wird die Bewirtschaftung oder Bepflan-

zung im Rahmen einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft nicht berührt. Eine Bebauung ist aber in vielen Fällen nicht mehr möglich. => Empfehlung: Keine Änderung des Entwurfes

- 1.2.4 Die **Stadt Osterhofen** äußert die Befürchtung, dass die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen in Zukunft trotz anderslautender Beteuerungen doch noch eingeschränkt werde (Hinweis auf Vertrauensverlust bei der FFH-Umsetzung).

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:
Durch die Darstellung von Grünzügen wird die Bewirtschaftung im Rahmen einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft nicht berührt. => Empfehlung: Keine Änderung des Entwurfes

- 1.2.5 Der **Markt Winzer** bringt diverse Aspekte ein:
- a) Es werde davon ausgegangen, dass das Vorbehaltsgebiet im Süden von Neßlbach lediglich den Wald betreffe und ein Abstand von mindestens 100 m zur bestehenden Bebauung bestehe.
 - b) Ablehnung des Grünzugs im Bereich des Polders Mühlau. Betroffen sei das Freizeitzentrum Sattling mit Badesee, Kioskbetrieb und Verkehrsübungsplatz, das Hauptgewässer des Angelsportvereins Winzer und der Neubau eines Schöpfwerkes. Forderung, den Grünzug auf die neue Deichführung zurückzunehmen. Werde keine vertretbare Abgrenzung gefunden, werde der Markt Winzer ein Klageverfahren einleiten.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

- a) Das Gebiet umfasst das Waldgebiet, der Geltungsbereich des Bebauungsplanes reicht bis an den Waldrand heran. => Empfehlung: redaktionelle Anpassung der Karte an der Schnittstelle zwischen Wohngebiet und Waldrand
- b) Auch in anderen Regionsbereichen wurden geplante Deichlinien als Abgrenzungsaspekt verwendet. => Empfehlung: Anpassung der Abgrenzung des Grünzugs

- 1.2.6 Die Verbandsmitglieder **Aholming, Buchhofen, Metten, Niederalteich, Plattling** haben keine Bedenken formuliert.

- 1.2.7 Die übrigen Verbandsmitglieder haben keine Stellungnahme abgegeben.

- 1.2.8 Der Landkreis Deggendorf hat keine Bedenken geäußert.

1.3 Hinweise und Anregungen Verbandsmitglieder im Landkreis Freyung-Grafenau

Die Verbandsmitglieder haben keine Stellungnahme abgegeben.

1.4 Hinweise und Anregungen der Verbandsmitglieder im Landkreis Passau

- 1.4.1 Der **Landkreis Passau** stimmt der geplanten Änderung des Regionalplans zu und unterstützt die Ergänzungs- bzw. Änderungswünsche der betroffenen Gemeinden.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:
=> siehe Auswertung zu den gemeindlichen Anliegen

- 1.4.2 Die **Gemeinde Aldersbach** lehnt die Grünzüge im Gemeindegebiet ab und äußert die Befürchtung, dass die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen in Zukunft trotz anderslautender Beteuerungen doch noch eingeschränkt werde (Hinweis auf Vertrauensverlust bei der FFH-Umsetzung). Darüber hinaus sieht die Gemeinde vor allem im Bereich Haidenburg/Häusling kritisch.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:
Die Festlegung des Grünzuges 5 betrifft vor allem Flächen, die im Überschwemmungsgebiet bzw. in der landwirtschaftlich genutzten Aue der Vils liegen. Eine ordnungsgemäße standortangepasste landwirtschaftliche Nutzung ist im Grünzug weiterhin möglich. Das vorgeschlagene Vorbehaltsgebiet 15 umfasst Wälder, die u.a. für die Landschaftsgliederung eine wichtige Funktion übernehmen. Darüber hinaus spielt das Gebiet für den Grundwasserschutz der beiden WSG Haidenburg eine herausragende Rolle. Die Ortsabrundungssatzung Häusling wurde bei der Abgrenzung berücksichtigt, im Bereich des SO Golf ist aber eine Überschneidung festzustellen, die es zu bereinigen gilt. => Empfehlung: Anpassung der Karte im Bereich des SO Golfplatz

- 1.4.3 Die **Gemeinde Bad Füssing** begrüßt grundsätzlich das Bestreben, Natur und Landschaft durch die regionalplanerischen Instrumente zu sichern und weiterzuentwickeln.
- a) Die Gemeinde weist auf das Ortsentwicklungskonzept hin, das im Bereich der Innauen (Grünzug 7) zahlreiche Maßnahmen vorsieht, die den Landschaftsraum erlebbarer machen soll (z.B. Aussichtsturm, Holzstege über Atlarme,...). Die Gemeinde geht daher davon aus, dass dort bauliche Maßnahmen möglich sind, sofern sie keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgebiete oder Schutzgüter haben.
 - b) Die Gemeinde weist auf ihre planerische Absicht hin, im Bereich der sog. Innwerksiedlung die bestehende Bebauung mit den Mitteln der Bauleitplanung zu ordnen und eine geringfügige Erweiterung der Siedlung vorzunehmen. Die Gemeinde geht aufgrund der städtebaulichen und freiraumplanerischen Besonderheit davon aus, dass die Planung mit dem Grünzug vereinbar sei. Sollte der Planungsverband dies anders sehen, wird um Herauslösung der Innwerksiedlung in ihrer Gesamtheit aus dem Grünzug gebeten.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:
a) Die genannten Maßnahmen sind keine raumbedeutsame Bebauung und de-

cken sich mit der Intention des Grünzugs. => Empfehlung: Keine Änderung des Entwurfes

- b) Die Siedlung hat einen sehr hohen Freiflächenanteil und liegt derzeit im Außenbereich. Nach der Planung der Gemeinde soll sie nachverdichtet werden (vgl. F-Plan DB 35, B-Plan Innwerksiedlung). Die Regierung von Niederbayern hat im Zuge des Bauleitplanverfahrens festgestellt, dass die wenigen geplanten Häuser die Freiraumfunktion des geplanten Grünzugs nicht zielwidrig beeinträchtigen werden. Dennoch sollte sich das geplante Wohngebiet aus plansystematischen Gründen nicht mit dem Grünzug überschneiden. => Empfehlung: Anpassung der Abgrenzung des Grünzugs

- 1.4.4 Der **Markt Eging am See** weist darauf hin, dass der B-Plan Kollmering mit DB 7 geändert werde und die Flurnummer 1549 nicht mehr als Ausgleichsfläche vorgesehen sei. Das landschaftliche Vorbehaltsgebiet solle dort daher zurückgenommen werden. Darüber hinaus schlägt der Markt vor, das Vorbehaltsgebiet südlich des Ferienparks bis zur Gemeindestraße Richtung Wollmering zu reduzieren.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Im Vorabstimmungsverfahren wurde das Vorbehaltsgebiet südlich des GE Kollmering bereits zurückgenommen, um eine langfristige Erweiterung zu ermöglichen. Die Wälder im Süden des Ferienparks sind im Bebauungsplan als „intakte Wälder und Staudenfluren auf Nassboden“ beschrieben. Diese Bewertung deckt sich mit der Intention des Vorbehaltsgebietes. => Empfehlung: Keine Änderung des Entwurfes

- 1.4.5 Die **Stadt Hauzenberg** stimmt der Änderung des Regionalplans im Grunde zu.
- (a) Hinweis, dass der Konflikt mit den Windkraftkonzentrationszonen der Stadt Berücksichtigung finden solle.
- (b) Vorschlag, beim Vorbehaltsgebiet 35 (Begründung) die Formulierung „...mit hohem Totholzanteil“ zu streichen. Die bei anderen Vorbehaltsgebieten (30, 32, 33) verwendete Formulierung „Entwicklung abwechslungs- und strukturreicher Waldbestände“ sei ausreichend, der Begriff „strukturreich“ umfasse auch Altbäume und Totholz.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

- (a) Die Windkraftkonzentrationszonen wurden in einem Bereich dargestellt, die im gültigen Regionalplan bereits landschaftliche Vorbehaltsgebiete sind. => Empfehlung: Keine Änderung des Entwurfes
- (b) Der Begriff „Totholz“ ist offenbar negativ belegt und wird mit „Waldsterben“ in Verbindung gebracht. Es ist aber vielmehr Sammelbegriff für abgestorbene Bäume. Sie sind ein charakteristisches Merkmal natürlicher Wälder und spielen im Ökosystem Wald eine zentrale Rolle. Totholz bildet die Lebensgrundlage für eine Fülle von Tier- und Pflanzenarten, die für die Biodiversität im Wald von besonderer Bedeutung sind. Viele Tiere und Pflanzen, die auf Totholz angewiesen sind, stehen auf der Roten Liste der vom Aussterben bedrohten Arten. Um diesem Sachverhalt besser Ausdruck zu verleihen, wird der Begriff „Bio-

topbäume“ vorgeschlagen (siehe auch Stellungnahme Markt Wegscheid). => Empfehlung: Änderung der Begründung bei landschaftlichen Vorbehaltsgebieten mit Gebietstyp 1

- 1.4.6 Die **Gemeinde Kirchham** wendet sich gegen die Ausweisung der Vorbehaltsgebiete 13 und 14, weil evtl. unvorhergesehene Einschränkungen bei der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung entstehen könnten und damit für die weitere gemeindliche Entwicklung Einschränkungen entstehen könnten.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Der größte Teil der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete ist bereits seit Jahren im Regionalplan enthalten. Nun sollen naturnahe Bereiche an Baggerseen, Waldflächen im Bereich der ehemaligen Kaserne und Teile der Pockinger Heide dazukommen. Diese Flächen sind naturschutzfachlich ebenso von Bedeutung wie für die Erholung und das Landschaftsbild. Die Darstellung ist fachlich angezeigt. => Empfehlung: Keine Änderung des Entwurfes

- 1.4.7 Die **Gemeinde Malching** fordert, um zukünftige Einschränkungen für private Waldbesitzer auszuschließen, das Vorbehaltsgebiet 12 als landschaftliches Vorbehaltsgebiet herauszunehmen.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Das landschaftliche Vorbehaltsgebiet ist bereits seit Jahren im Regionalplan enthalten. Die Darstellung ist fachlich angezeigt. => Empfehlung: Keine Änderung des Entwurfes

- 1.4.8 Der **Markt Oberzell** spricht sich gegen die Aufnahme von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten im Gemeindegebiet aus (Hinweis auf vielfältige Schutzgebiete im Gemeindegebiet, Überlagerung mit geplanten Baugebieten am Klosterfeld, Beeinträchtigung und Erschwernisse bei der Bewirtschaftung der Grundstücke).

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Die hinzukommenden Vorbehaltsgebiete umfassen nur Waldgebiete. Eine Überlagerung mit dem geplanten Baugebiet ist nicht gegeben. Im ortsnahen Bereich von Oberzell werden die bestehenden Vorbehaltsgebiete im Gegenteil zurückgenommen. Landschaftliche Vorbehaltsgebiete haben keine Auswirkungen auf die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung. => Empfehlung: Keine Änderung des Entwurfes

- 1.4.9 Der **Markt Rotthalmünster** spricht sich dafür aus, dass der Bereich zwischen dem Asbach und der St 2116 bis zur Höhe Einfahrt Golfresort aus dem Grünzug herausgenommen werden soll.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Der Markt plante an der Stelle die Ausweisung eines Gewerbegebietes zur Ansiede-

lung eines Agrarhandelsbetriebes. Diese Planung ist zwischenzeitlich hinfällig und wird an einem anderen Standort realisiert. => Empfehlung: Keine Änderung des Entwurfes

1.4.10 Der **Markt Tittling** verweist auf die im Vorverfahren abgegebene Stellungnahme. Dort wurden folgende Aspekte eingebracht:

- (a) Hinweis, dass im Bereich des Seehofs Tauer eine Erweiterung der Pension und von Parkplätzen weiter möglich bleiben müssten bzw. durch den Regionalplan nicht ausgeschlossen werden dürften.
- (b) Hinweis, dass das Vorbehaltsgebiet bis ans GE Eisensteg II heranreiche und, um spätere Kollisionen zu vermeiden, reduziert werden solle.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

- (a) Das geplante landschaftliche Vorbehaltsgebiet reicht nicht bis an den Parkplatz und das Hotel heran. Eine Erweiterungsmöglichkeit des Hotels Seehof bleibt erhalten. => Empfehlung: Redaktionelle Anpassung der Abgrenzung des Gebietes
- (b) Das geplante landschaftliche Vorbehaltsgebiet westlich des GE umfasst eine bewaldete Bergkuppe. Eine Erweiterung des GE in diesem Bereich ist äußerst unwahrscheinlich, nach Süden und Norden sind topographisch deutlich einfachere Erweiterungsmöglichkeiten vorhanden. => Empfehlung: Keine Änderung des Entwurfes

1.4.11 Der **Markt Wegscheid** bringt verschiedene Aspekte ein:

- (a) Hinweis, dass beim Vorbehaltsgebiet 25 bei den Entwicklungszielen „Waldbestände mit hohem Alt- und Totholzanteil“ das Wort „hohem“ zu streichen sei (Einschränkung Waldbewirtschaftung, bei Wanderwegen gepflegter Wald erforderlich).
- (b) Die vom LRA Passau (Untere Naturschutzbehörde) geforderte durchgängige Darstellung des Rannatals als Vorbehaltsgebiet werde abgelehnt, weil hier eine Vielzahl von Ortschaften sei.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

- (a) Der Begriff „Totholz“ ist offenbar negativ belegt und wird mit „Waldsterben“ in Verbindung gebracht. Es ist aber vielmehr Sammelbegriff für abgestorbene Bäume. Sie sind ein charakteristisches Merkmal natürlicher Wälder und spielen im Ökosystem Wald eine zentrale Rolle. Totholz bildet die Lebensgrundlage für eine Fülle von Tier- und Pflanzenarten, die für die Biodiversität im Wald von besonderer Bedeutung sind. Viele Tiere und Pflanzen, die auf Totholz angewiesen sind, stehen auf der Roten Liste der vom Aussterben bedrohten Arten. Um diesem Sachverhalt besser Ausdruck zu verleihen, wird der Begriff „Biotopbäume“ vorgeschlagen (siehe auch Stellungnahme Stadt Hauzenberg). => Empfehlung: Änderung der Begründung bei landschaftlichen Vorbehaltsgebieten mit Gebietstyp 1
- (c) Der Hinweis zur Ranna ist – was den Bereich mit Siedlungen anbelangt - sach-

gerecht. Dort wo es im Maßstab des Regionalplans sinnvoll ist, sollte der Verlauf der Ranna aber in Vorbehaltsgebiete einbezogen werden (siehe auch Stellungnahme Landratsamt Passau). => Empfehlung: Anpassung der Abgrenzung der Gebiete 35 bzw. 37

1.4.12 Die Verbandsmitglieder **Aicha vorm Wald, Kösslarn, Neuburg am Inn, Neuhaus am Inn, Untergriesbach, Windorf** haben keine Bedenken formuliert.

1.4.13 Die übrigen Verbandsmitglieder haben keine Stellungnahme abgegeben.

1.5 Hinweise und Anregungen der Verbandsmitglieder im Landkreis Regen

1.5.1 Die **Stadt Zwiesel** fordert, neben dem Kapitel B I auch das Kapitel B III fortzuschreiben und das Wind-Vorranggebiet 43 Frauenau herauszunehmen. Darüber hinaus macht sich die Stadt die Argumente der „BI Spiegelau für Heimat und Natur“ zu Eigen.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Das Kapitel B III wurde erst vor wenigen Jahren aufgestellt. Der Planungsausschuss hat sich im Rahmen seiner Sitzung am 18. Juli 2016 erneut mit dem Thema beschäftigt und keine Veranlassung gesehen, eine Fortschreibung des Kapitels B III vorzunehmen. => Empfehlung: Keine Änderung des Entwurfes

1.5.2 Die Verbandsmitglieder **Bodenmais, Regen**, haben keine Bedenken formuliert.

1.5.3 Die übrigen Verbandsmitglieder haben keine Stellungnahme abgegeben.

1.5.4 Der Landkreis Regen hat keine Stellungnahme abgegeben.

1.6 Hinweise und Anregungen Verbandsmitglieder im Landkreis Straubing-Bogen

1.6.1 Der **Landkreis Straubing-Bogen** hat keine Bedenken gegen die Fortschreibung, weist jedoch darauf hin, dass berechtigte Einwände betroffener Gemeinden Berücksichtigung finden sollten.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Keine Auswertung erforderlich. => Empfehlung: siehe Auswertung zu den gemeindlichen Anliegen

1.6.2 Die **Gemeinde Ascha** hat keine Bedenken und begrüßt, dass Grünzüge nach wie vor als Ausgleichsflächen genutzt werden können.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Keine Auswertung erforderlich. => Empfehlung: keine Änderung des Entwurfes

- 1.6.3 Die **Gemeinde Mariaposching** weist darauf hin, dass sie vom Vorbehaltsgebiet im Bereich Burgstall/Kohlstatt betroffen sei und legt größten Wert darauf, dass sich diese Festlegung nicht negativ auf die Belange der Gemeinde und Bürger auswirken dürfe (Hinweis auf die ohnehin vorhandene Einschränkung der baulichen Entwicklung in der Gemeinde aufgrund von Überschwemmungsgebieten). Die Gemeinde fordert daher, dass auf die Gemeinde keinerlei zusätzliche Beeinträchtigungen durch die Festlegungen im Regionalplan zukommen und fordert, das Vorbehaltsgebiet zu streichen.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Das landschaftliche Vorbehaltsgebiet 21 beinhaltet in weiten Teilen ein SPA-Gebiet und amtlich kartierte Biotope, es ergänzt ein LSG funktional. Die Darstellung entspricht den Vorgaben von LEP 7.1.2 für die Festlegung von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten. => Empfehlung: Keine Änderung des Entwurfes

- 1.6.4 Der **Markt Mallersdorf-Pfaffenberg** zeigt sich mit dem Grünzug 1 im Gemeindegebiet einverstanden, gleiches gilt für die Vorbehaltsgebiete 2 und 3. Der Markt weist aber auf die geplante Verlegung der St 2142 (Grünzug 1) hin. Darüber hinaus regt der Markt an, die „Befreiungen“ in den Grünzügen zu streichen (Begründung zu B I 2.2.1).

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Die „Befreiungen“ stellen eine Ausnahme von der Regel dar, die Grünzüge von Bebauung freizuhalten und sind aufgrund der Ist-Situation und erkennbaren Raumnutzungsansprüchen zweckmäßig. Die „Befreiungen“ umfassen z.B. eine vom Markt angesprochene Verkehrsstrasse (St 2142) oder die Sportanlagen des Marktes. => Empfehlung: Keine Änderung des Entwurfes

- 1.6.5 Die **Gemeinde Niederwinkling** bringt zum Ausdruck, dass mit der Festlegung von Grünzügen und landschaftlichen Vorbehaltsgebieten im Gemeindegebiet kein Einverständnis bestünde. Dies gelte auch für kommende Fortschreibungen. In einem weiteren Schreiben weist die Gemeinde auf das Projekt „Freizeit und Erholung an der Donau“ hin, für das bereits sämtliche Fachbehörden „grünes Licht“ gegeben hätten. Es könne daher keine Zustimmung geben, wenn sich die Fortschreibung des Regionalplans negativ auf das Projekt und die weitere bauliche Entwicklung der Kommune auswirken sollte.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Es ist Sinn und Zweck von übergeordneter Planung, dass sie einen Rahmen für die kommunalen Planungen bildet. Das von der Gemeinde vorgetragene Projekt ist nach den – nachgeforderten - Unterlagen zu schließen, noch recht unkonkret. Die geplante Hafen- und Erholungsinfrastruktur kann aber voraussichtlich zielkonform mit dem

Grünzug ausgestaltet werden, wenn – wie vorgesehen - keine größere Bebauung entsteht. Zudem ist auf die „Befreiungen“ für Sport-, Freizeit- und Erholungseinrichtungen (vgl. Begründung zu B I 2.2.1) zu verweisen. => Empfehlung: Keine Änderung des Entwurfes

- 1.6.6 Die **Gemeinde Salching** stellt dar, dass mit den Grünzügen an der Aiterach und den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten im Grundsatz Einverständnis bestehe. Die Gemeinde weist darüber hinaus auf Schwierigkeiten bei der Ausweisung neuer Siedlungsgebiete im Bereich eines Trenngrüns hin und bittet um die Berücksichtigung der Belange der Gemeinde.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Das genannte Trenngrün ist nicht Gegenstand der Fortschreibung. Die Bauleitplanung ist zwischenzeitlich fortgeschritten. => Empfehlung: Keine Änderung des Entwurfes

- 1.6.7 Die Verbandsmitglieder **Aholting, Aiterhofen, Atting, Bogen, Feldkirchen, Hunderdorf, Irlbach, Kirchroth, Leiblging, Neukirchen, Parkstetten, Perkam, Rain, Sankt Englmar, Straßkirchen, Windberg** haben keine Bedenken formuliert.

- 1.6.8 Die übrigen Verbandsmitglieder haben keine Stellungnahme abgegeben.

1.7 Hinweise und Anregungen der kreisfreien Städte

- 1.7.1 Die **Stadt Passau** sieht die Ausweisung von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten als Ergänzung der naturschutzrechtlichen Sicherungsinstrumente grundsätzlich positiv. Das geplante Vorbehaltsgebiet 30 in Hellersberg wird in seiner Großflächigkeit aber abgelehnt (Erweiterung Recycling- und Entsorgungszentrum, Entwicklung von Gewerbeflächen an der PAs 30) und schlägt vor, dieses auf den Bereich der Biotopflächen an den Kerbtälern zu beschränken.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Die vorgebrachten Aspekte sind nachvollziehbar. Der Teil des geplanten Gebietes im Bereich der Donauleite ist landschaftsprägender als der „obere“ Teil im Bereich der PAs 30. Die Waldkanten am Beginn der Kerbtäler sind ebenfalls eine sinnvolle Begrenzungslinie für das landschaftliche Vorbehaltsgebiet. => Empfehlung: Anpassung der Abgrenzung des Gebietes 30

- 1.7.2 Die **Stadt Straubing** bringt verschiedene Aspekte ein:
- Vorschlag, den Stadtpark sowie die Hangkante im Ortsteil Frauenbrünnl als Vorbehaltsgebiet darzustellen. Die Ausdehnung des Gebietes entlang der Hangkante bis Rinkam/Atting werde für sinnvoll erachtet.
 - Vorschlag, den Allachbachgrünzug als Vorbehaltsgebiet darzustellen. Die Ausdehnung des Gebietes bis zur Allachbachquelle bei Hausmetting werde für

sinnvoll erachtet.

- (c) Vorschlag, den Grünzug Donautal um die Straubinger Donauschleife und den unbebauten Westteil der Insel Gstütt zu erweitern.
- (d) Anregung, die Karte Trenngrün in die Karte Freiraum zu integrieren.
- (e) Hinweis, dass die Funktionen eines Grünzugs im eingedeichten Bereich der Kläranlage (Sondergebiet) nicht gegeben seien. Es wird daher empfohlen, diesen Bereich aus dem Grünzug auszunehmen.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

- (a) Die genannten Gebietsteile sind für eine Darstellung im Regionalplan aufgrund des Maßstabs wenig sinnvoll (z.B. Stadtpark z.T. nur 100 m breit). Die Stadt könnte aber das nördlich gelegene LSG auf die genannten Bereiche ausdehnen. => Empfehlung: keine Änderung des Entwurfs
- (b) Der Auenbereich des Allachbachs ist sehr schmal und im Maßstab des Regionalplans nicht sinnvoll darstellbar. => Empfehlung: keine Änderung des Entwurfs
- (c) Die Straubinger Donauschleife ist sehr schmal (z.B. an der Agnes-Bernauer-Brücke weniger als 100 m) und daher für eine Darstellung im Regionalplan aufgrund des Maßstabs wenig sinnvoll. Gleiches gilt für den Südwestteil der Insel Gstütt. Der – größere - nordwestliche Teil der Insel ist Bestandteil des Grünzugs. Die Durchgängigkeit des Grünzugs ist auch ohne eine ergänzende Darstellung erkennbar. => Empfehlung: keine Änderung des Entwurfs
- (d) Ist ohnehin so vorgesehen. => Empfehlung: Integration der Trenngründarstellungen (6. Verordnung) in die Karte „Freiraumsicherung“
- (e) Der Hinweis ist sachgerecht. => Empfehlung: Rücknahme des Grünzugs in diesem Bereich

1.8 Hinweise und Anregungen Öffentlichkeit

- 1.8.1 Die Bürgerinitiative Spiegelau für Heimat und Natur legt dar, dass durch die Fortschreibung essentielle Elemente des Landschaftsschutzes eingeschränkt bzw. außer Kraft gesetzt würden (Zonierung LSG Bayerischer Wald, Streichung von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten im Naturpark Bayerischer Wald) und fordert, das Nationalparkvorfeld nach der Berner Konvention zu schützen und den Bereich des Wagen-sonnriegels als Schutzzone und Naturschutzgebiet auszuweisen. Darüber hinaus wird gefordert, die in Grundsatz B I 1.4 verwendete Formulierung „möglichst“ zu streichen.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Für die Zonierung des LSG Bayerischer Wald für Windkraftanlagen ist der Bezirk Niederbayern, nicht der Planungsverband zuständig. Landschaftliche Vorbehaltsgebiete, die bereits durch naturschutzrechtliche Instrumente (NSG, LSG, NP) gesichert sind, können aufgrund gesetzlicher Vorschriften im Regionalplan nicht mehr als solche festgesetzt werden. Der Bereich des Wagen-sonnriegels ist Teil eines Schutzge-

bietes (LSG), für die Ausweisung von NSG ist die Regierung von Niederbayern zuständig, nicht der Planungsverband. Die Berner Konvention ist ein Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume aus dem Jahr 1979, 1985 trat sie in der Bundesrepublik Deutschland in Kraft. Der NP Bayerischer Wald ist Träger des sog. Europadiploms und war an der Fortschreibung beteiligt. Einen Hinweis auf die Unvereinbarkeit mit den Zielen der Berner Konvention wurde nicht eingebracht. Intention von B I 1.4 ist es, bestimmte Landschaftsbereiche – in Abwägung mit anderen Belangen – von Bebauung freizuhalten. Dies ist eine Abwägungsdirektive und bewusst keine unüberwindbare Vorschrift. Dies berücksichtigt, dass bestimmte Nutzungsansprüche an den Raum nur in exponierten Lagen sinnvoll sind. => Empfehlung: Keine Änderung des Entwurfes

BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Der Planungsausschuss nimmt die Auswertung der Stellungnahmen des Anhörungsverfahrens zur Kenntnis und stimmt den Empfehlungen des Regionsbeauftragten und den daraus resultierenden Änderungen des Kapitels B I „Freiraum, Natur und Landschaft“ des Regionalplans Donau-Wald zu.
2. Der Planungsausschuss beschließt die normativen Vorgaben des Kapitels B I als Verordnung gemäß 22 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG).
3. Der Verbandsvorsitzende wird beauftragt, die Verbindlicherklärung bei der Regierung von Niederbayern zu beantragen. Die Geschäftsstelle bzw. der Regionsbeauftragte werden ermächtigt, ggf. notwendige redaktionelle Korrekturen ohne erneuten Beschluss vorzunehmen.

ÄNDERUNGSBEGRÜNDUNG

Der Planungsverband Donau-Wald hat beschlossen, das Kapitel B I Freiraum, Natur und Landschaft neu zu fassen. Hierbei sollen auch erstmals Regionale Grünzüge im Regionalplan dargestellt werden.

Der Entwurf wurde am 18.07.2016 vom Planungsausschuss gebilligt und im Sommer/Herbst 2016 ein Anhörungsverfahren durchgeführt.

Aufgrund der im Zuge dieses Anhörungsverfahrens eingegangenen Hinweise, Anmerkungen und Einwendungen wurden einige kleinere Änderungen bei den Zielen und Grundsätzen (und der zugehörigen Begründung) des Kapitels B I Freiraum, Natur und Landschaft vorgenommen.

An die Stelle des Umweltberichts tritt nach Art. 18. Abs. 1 BayLpIG die zusammenfassende Erklärung.

Verordnung zur Änderung des Regionalplans

Siebte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Donau-Wald

(Entwurf)

Vom ...

Auf Grund von Art. 22 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl 2012, S. 254), zuletzt geändert durch § 1 ÄndG vom 22.12.2015 (GVBl 2015, S. 470) erlässt der Regionale Planungsverband Donau-Wald folgende Verordnung:

§ 1

Die normativen Vorgaben des Regionalplans der Region Donau-Wald (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 30. September 1986, GVBl S. 326, BayRS 230-1-7-U), zuletzt geändert durch die sechste Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Donau-Wald vom 11.04.2016 (RABL Nr. 6/2016, S. 29), werden wie folgt geändert:

- Das Teilkapitel „B I“ erhält nachstehende Fassung und wird in „Freiraum, Natur und Landschaft“ umbenannt.
- „Regionale Grünzüge“ und „landschaftliche Vorbehaltsgebiete“ werden in der neuen Karte „Freiraumsicherung“ zeichnerisch verbindlich dargestellt. In diese Karte wird auch die zeichnerisch erläuternde Darstellung „Trenngrün“ (Anlage zur sechsten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Donau-Wald) inhaltlich unverändert aufgenommen.
- Die Karten „Freiraumsicherung/Trenngrün“, „Landschaft und Erholung“ und „Räumliche Auswirkungen des Flughafens München“ werden aufgehoben.
- Im Teilkapitel „B II Siedlungswesen“ wird in Ziel 2.2 die Formulierung „Die Trenngrünbereiche sind in der Karte „Freiraumsicherung/Trenngrün“, die Bestandteil des Regionalplans ist, zeichnerisch erläuternd dargestellt“ durch die Formulierung „Die Trenngrünbereiche sind in der Karte „Freiraumsicherung“, die Bestandteil des Regionalplans ist, zeichnerisch erläuternd dargestellt“ ersetzt.

B I FREIRAUM, NATUR UND LANDSCHAFT

1 Landschaftliches Leitbild

1.1 G Natur und Landschaft sollen in allen Teilräumen der Region

- als Lebensgrundlage des Menschen
- zum Schutz der Naturgüter und
- als Zeugnis des kulturellen Erbes

gesichert und entwickelt werden.

Ein ausgewogener Naturhaushalt soll unter Berücksichtigung der Nutzungsansprüche in allen Teilen der Region erhalten bzw. wiederhergestellt werden.

1.2 G Die Erholungslandschaften im Bayerischen Wald und im Bereich der Thermalbäder Bad Füssing und Bad Griesbach i. Rottal sollen mit ihren bedeutsamen Landschaftsstrukturen gesichert und gepflegt werden.

Landschaften mit ~~besonderer~~ **hoher** Eigenart sollen mit ihren charakteristischen Strukturen und in ihrer Vielfalt erhalten werden.

Die in der Region vorhandenen bedeutsamen Kulturlandschaften sollen in ihrer traditionellen natur- und kulturlandschaftlichen Eigenart bewahrt werden.

Die Erholungswirksamkeit der Freiräume soll erhalten und wo notwendig verbessert werden.

1.3 G Die gliedernden Strukturelemente in der Landschaft sollen erhalten, wiederhergestellt und insbesondere in der Agrarlandschaft des Gäubodens und des tertiären Hügellandes ergänzt werden.

1.4 G Die ~~unverzichtbare~~ **unvermeidbare** Neuinanspruchnahme von Freiraum für bauliche Nutzungen, Infrastrukturanlagen oder den Rohstoffabbau soll vorrangig in Bereichen erfolgen, die keine besonderen Funktionen für den Naturhaushalt oder die landschaftsgebundene Erholung haben.

Die Nutzung des Freiraums soll so gestaltet werden, dass Flächeninanspruchnahme, Trennwirkung und Auswirkungen auf das Landschaftsbild auf ein möglichst geringes Maß beschränkt werden.

Visuelle Leitstrukturen, weithin einsehbare Landschaftsteile und exponierte Lagen sollen von weiterer Bebauung möglichst freigehalten werden.

2 Freiraumsicherung

- 2.1 G Zur Sicherung der vielfältigen Funktionen des Freiraums soll ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten, Grünzügen und Freiflächen erhalten bzw. aufgebaut werden.

2.2 Regionale Grünzüge

- 2.2.1 Z Zur großräumigen Sicherung und Entwicklung ihrer besonderen Funktionen für die Siedlungsgliederung, das Bioklima und die Erholungsvorsorge werden zusammenhängende Teile der freien Landschaft als Regionale Grünzüge festgelegt.

In den Regionalen Grünzügen kommt den jeweiligen Freiraumfunktionen Priorität gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen zu.

Die Regionalen Grünzüge sind grundsätzlich von weiterer Bebauung und von Nutzungen, die die jeweilige Freiraumfunktion beeinträchtigen, freizuhalten.

Lage und Abgrenzung der Regionalen Grünzüge bestimmen sich nach der Karte „Freiraumsicherung“, die Bestandteil des Regionalplans ist.

Folgende Gebiete werden als Regionale Grünzüge mit folgenden prioritären Freiraumfunktionen ausgewiesen:

- (S) Gliederung der Siedlungsräume,
- (K) Verbesserung des Bioklimas und
- (E) Erholungsvorsorge

Regionale Grünzüge

- 1 Tal der Kleinen Laber (S, K, E)
- 2 Aiterachtal (K, **S**, E)
- 3 Donautal (S, K, E)
- 4 Isartal (**S**, K, E)
- 5 Vilstal (S, K, E)
- 6 Rottal (**S**, K, E)
- 7 Inntal (**S**, K, E)
- 8 Hochbucht/Neuburger Wald (K, E)

- 2.2.2 G ~~In den Regionalen Grünzügen sollen die ökologischen Freiraumfunktionen, die charakteristischen Landschaftsbestandteile, die Erholungseignung, die wasserwirtschaftlichen und die klimatischen Funktionen erhalten und entwickelt werden.~~

2.3 **Landschaftliche Vorbehaltsgebiete**

- 2.3.1 G Als Ergänzung zu naturschutzrechtlich geschützten Flächen sollen landschaftliche Vorbehaltsgebiete zum Schutz empfindlicher Landschaften und des Naturhaushaltes beitragen.

In diesen Gebieten kommt dem Erhalt der Freiraumfunktionen und den gebietsspezifischen Erhaltungs- und Entwicklungszielen von Naturschutz und Landschaftspflege ein besonderes Gewicht gegenüber anderen Nutzungsansprüchen zu.

Lage und Abgrenzung der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete bestimmen sich nach der Karte „Freiraumsicherung“, die Bestandteil des Regionalplans ist.

Folgende Gebiete werden als landschaftliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen:

Landschaftsbildraum Isar-Donau-Hügelland

- 1 Auen der Großen Laaber
- 2 Wälder im Hügelland nördlich der Kleinen Laaber
- 3 Wälder im Hügelland zwischen Kleiner Laaber und Aiterach
- 4 Wälder im Hügelland um Hankofen

Landschaftsbildraum Dungau

- 5 Wälder und Moore bei Moos und Osterhofen

Landschaftsbildraum Isar-Inn-Hügelland

- 6 Pleintinger Lössrücken
- 7 Wälder des Forstharter Rücken
- 8 Leite im Donauengtal zwischen Pleinting und Vilshofen an der Donau
- 9 Forst Steinkart

- 10 Wälder östlich von Bad Griesbach
- 11 Wälder westlich von Kösslarn
- 12 Riedenburger Wald
- 13 Leite zwischen Malching und Pocking
- 14 Wälder nordwestlich von Bad Füssing
- 15 Wälder westlich von Aidenbach

Landschaftsbildraum Südliche Donaurandhöhen

- 16 Wälder südöstlich von Zeitlarn

Landschaftsbildraum Donautal

- 17 Rainer Wald
- 18 Auwälder zwischen Straubing und Irlbach
- 19 Aue zwischen Donau und Isar
- 20 Seenlandschaft Parkstetten
- 21 Weiher- und Waldgebiet Steinrain
- 22 Eglseer Moos

Landschaftsbildraum Ilz-Erlauer Hügelland

- 23 Talsystem der Kleinen Ohe
- 24 Talsystem des Wimberger Bach
- 25 Talsystem der Großen Ohe und Gaißa
- 26 Wälder bei Salzweg und Thyrnau
- 27 Donauleite bei Erlau
- 28 Talsystem der Erlau
- 29 Talsysteme bei Untergriesbach
- 30 Kerbtäler nördlich der Donau
- 31 Vorfeld der Feste Oberhaus

Landschaftsbildraum Dreiburgenland

- 32 Wald- und Heckenlandschaften bei Fürstenstein
- 33 Wälder um den Schlossberg und den Rothauer See

Landschaftsbildraum Hauzenberger Bergland

- 34 Heckenlandschaften bei Saxing
- 35 Wälder im Hauzenberger Bergland

Landschaftsbildraum Wegscheider Hochfläche

- 36 Streifenflurlandschaft der Wegscheider Hochfläche
- 37 Wald- und Wiesenlandschaft der Wegscheider Hochfläche

- 2.3.2 G In den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten sollen die jeweilige Eigenart des Landschaftsbildes und die dort vorhandenen charakteristische Landschaftselemente erhalten und entwickelt werden.

2.4 Schutzgebiete

- 2.4.1 G Zur nachhaltigen Sicherung der Artenvielfalt, natürlicher und naturnaher Landschaften, typischer Kulturlandschaften und besonders erholungswirksamer Landschaftsteile soll das bestehende Netz von Schutzgebieten erhalten und - soweit notwendig - ausgebaut werden.

- 2.4.2 Z Der Nationalpark Bayerischer Wald ist entsprechend seiner Zweckbestimmung zu erhalten und zu entwickeln.

Im Randbereich des Nationalparks ist sicherzustellen, dass durch die natürliche Waldentwicklung im Nationalpark keine negativen Auswirkungen auf die benachbarten Gebiete ausgehen.

- 2.4.3 G Im Naturpark Bayerischer Wald sollen die vielfältigen, charakteristischen Landschaften mit ihren prägenden Elementen erhalten und gemäß dem jeweiligen Pflege- und Entwicklungsplan weiterentwickelt werden.

- 2.4.4 Z Die in der Region vorhandenen Naturschutzgebiete sind in ihrem Bestand zu

sichern und entsprechend dem jeweiligen Schutzzweck zu entwickeln.

- 2.4.5 Z Die in der Region vorhandenen Landschaftsschutzgebiete sind in ihrer Substanz zu sichern und entsprechend dem jeweiligen Schutzzweck zu entwickeln.
- 2.4.6 G Touristische Aktivitäten und Erholungsnutzungen sollen in Schutzgebieten so gelenkt werden, dass naturschutzfachlich wertvolle Flächen und ausreichend große, störungsarme bzw. nutzungsfreie Rückzugsgebiete für empfindliche Tierarten erhalten bleiben.

2.5 Arten und Lebensräume, Biotopverbund

- 2.5.1 G Die in der Region vorhandenen ökologisch wertvollen Standorte und Lebensräume für seltene Tiere und Pflanzen sollen erhalten, gepflegt und entwickelt werden.
- 2.5.2 Z In der Region ist durch Verknüpfung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen ein zusammenhängendes Biotopverbundsystem anzulegen.
- G Der regionale Biotopverbund soll durch örtliche Biotopvernetzungsmaßnahmen ergänzt und verdichtet werden.

2.6 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

- 2.6.1 G Raumbedeutsame Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen unter Wahrung des funktionellen Bezugs bevorzugt in Schutzgebieten, landschaftlichen Vorbehaltsgebieten oder Regionalen Grünstreifen umgesetzt werden.
- 2.6.2 Z In Regionalen Grünstreifen und landschaftlichen Vorbehaltsgebieten sind bei Eingriffen höhere Anforderungen an Kompensationsmaßnahmen zu stellen.
- 2.6.3 G Die durch den Ausbau der Rhein-Main-Donau-Wasserstraße bedingten unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sollen auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt und so weit wie möglich ausgeglichen werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Auslegung bei der Regierung von Niederbayern

in Kraft.

Straubing,.....

Regionaler Planungsverband Donau-Wald

Laumer, Landrat
Verbandsvorsitzender

Zu B I FREIRAUM, NATUR UND LANDSCHAFT

Zu 1 Landschaftliches Leitbild

Zu 1.1 Die Region Donau-Wald weist aufgrund ihrer naturräumlichen Rahmenbedingungen eine ausgeprägte Dreiteilung auf: die waldreichen Mittelgebirgslandschaften des Bayerischen Waldes im Nordosten, die fruchtbare Ebene des Dungaues mit den Ausläufern des Tertiärhügellandes im Westen und die Talniederungen von Donau, Isar und Unterem Inn.

Die Freiräume in der Region sind ein Mosaik aus unterschiedlichen Nutzungsansprüchen und Raumfunktionen. Die nicht bebauten Bereiche außerhalb der Siedlungen werden im Wesentlichen land- und forstwirtschaftlich genutzt. Sie sind aber auch von Bedeutung für eine Vielzahl von Wohlfahrtsfunktionen. Voraussetzung für die Erhaltung einer gesunden Umwelt als Lebensgrundlage des Menschen und eines funktionsfähigen Naturhaushalts ist die Bewahrung der natürlichen Faktoren Luft, Boden, Wasser, Tier- und Pflanzenwelt vor schädlichen Einflüssen und Belastungen.

Darüber hinaus ist in Natur und Landschaft die gestalterische Kraft des Menschen ablesbar. Der Raum wird vom Menschen geformt und legt Zeugnis ab über die kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung. Die entstandenen Kulturlandschaften sind Lebensraum der Menschen und wirken heimat- und identitätsstiftend. Auf das vielgestaltige Landschaftsbild der Region ist bei Planungen und Maßnahmen daher Rücksicht zu nehmen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind auszugleichen.

Bei Nutzungsansprüchen an den Raum gilt es, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu beachten und zu erhalten, um die natürlichen Lebensgrundlagen auch für kommende Generationen zu sichern. Beeinträchtigte Naturgüter sollen in ihrer Funktionsfähigkeit wiederhergestellt werden.

Zu 1.2 Die Sicherung und Wiederherstellung der für die naturräumlichen Einheiten typischen Ausstattung an naturnahen Ökosystemen sowie kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftsstrukturen trägt zur Schönheit, Vielfalt und Eigenart der Landschaft und dadurch zur Verbesserung des Erholungswertes bei. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur wirtschaftlichen Existenzgrundlage der Bevölkerung geleistet, da der Fremdenverkehr einer der wichtigsten Wirtschaftszweige insbesondere im Bayerischen Wald und im Bereich der Thermalbäder Bad Füssing und Bad Griesbach i. Rottal ist.

Das LfU Bayern hat auf der Grundlage einer flächendeckenden Landschaftsbildbewertung Landschaftsräume hinsichtlich ihrer Eigenart und Erholungswirksamkeit bewertet (vgl. Begründungskarte Landschaftliche Eigenart). Wei-

te Teile der Region weisen demnach eine hohe und sehr hohe landschaftliche Eigenart auf. Diese landschaftlichen Qualitäten sind auch eine wichtige Grundlage für den Tourismus in der Region und weicher Standortfaktor. Ein Erhalt der Typik, charakteristischen Strukturen und Vielfalt dieser besonders wertvollen Räume setzt voraus, dass die Nutzungsartenverteilung sowie prägnante Kulturlandschaftselemente und naturräumliche Leitstrukturen in wesentlichen Zügen erhalten werden. **Zusätzliche Fachliche Informationen hierzu können im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: https://www.lfu.bayern.de/natur/landschaftsplanung/planungsebenen/doc/lrp_anhang.pdf**

Nach Art 6 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 BayLplG sollen historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften in ihren prägenden kulturellen und ökologischen Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern erhalten werden. Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat eine Übersicht über die bedeutsamen Kulturlandschaften in Bayern erstellt. In der Region Donau-Wald finden sich demnach noch mehrere Landschaftsbereiche, in denen sich eine außergewöhnliche natur- und kulturbedingte Eigenart bewahrt hat (vgl. Begründungskarte Bedeutsame Kulturlandschaften):

- Lallinger Winkel
- Lamer Winkel
- Falkensteiner Vorwald
- Historische Bergbau- und Glasindustriellandschaft um Zwiesel
- Hufen- und Streifenfluren des Inneren Bayer. Wald
- Neue Welt
- Inn- und Donautal von Passau bis zur Landesgrenze
- Kulturlandschaft im südlichen Rottal
- Donauhänge und Auenrelikte unterhalb von Regensburg
- Donautal im Bereich Bogen-Niederaltaich

Bei der Entwicklung dieser Kulturlandschaften geht es darum, auf die kultur- und naturbedingten Besonderheiten Rücksicht zu nehmen und die prägenden Merkmale zu erhalten. Die wertgebenden Merkmale dieser besonderen Kulturlandschaften sind in Kurzbeschreibungen zusammengefasst und werden ergänzt durch umfangreichere Informationen in ausführlichen Steckbriefen zu den Kulturlandschaftseinheiten der kulturlandschaftlichen Gliederung Bayerns. Diese Informationen sollten sowohl bei der Landschaftsentwicklung als auch bei Planungen und Maßnahmen in den bedeutsamen Kulturlandschaften berücksichtigt werden. Die Informationen können hier abgerufen werden: <http://www.lfu.bayern.de/natur/kulturlandschaft/index.htm>

Die Freiräume haben eine besondere Funktion für die Erholung. Diese Qualitäten gilt es sowohl in den touristisch bedeutsamen Erholungslandschaften, als auch für die Naherholung zu erhalten. Für die Naherholung spielen auch

die Freiräume im Umfeld größerer Siedlungen eine besondere Rolle. In weiten Teilen der Region ist die Naherholungsfunktion siedlungsnaher Freiflächen gut ausgebildet. Im Umfeld von Straubing, Plattling, Osterhofen, Pocking, Bad Füssing und Kirchham sind jedoch gewisse Defizite hinsichtlich der Erholungswirksamkeit der Freiräume vorhanden. Die Erhöhung der landschaftlichen Attraktivität dieser Teilräume und der Erhalt der dort vorhandenen natürlichen und naturnahen Landschaftselemente sind von besonderer Bedeutung für die Verbesserung der Erholungsqualität.

Zu 1.3 Strukturelemente prägen das Erscheinungsbild, die Erholungseignung und die ökologische Qualität der Landschaft wesentlich mit. Vor allem durch die Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung gehen diese Strukturelemente zunehmend verloren und führen zu einer Verarmung der Landschaft. Es ist daher von besonderer Bedeutung, die vorhandenen Strukturelemente in der Feldflur, insbesondere Hecken, Feldgehölze, Streuobstwiesen, Feuchtwiesen und Waldreste zu erhalten und ggf. wiederherzustellen. Oftmals übernehmen diese Elemente auch Funktionen als Trittsteinbiotope. Vor allem die landwirtschaftlich intensiv genutzten Teile des Gäubodens und des tertiären Hügellandes sind großteils arm an Strukturelementen. Die großflächigen und teils monotonen Nutzungseinheiten sind sowohl in ihrer Lebensraumfunktion als auch hinsichtlich der Landschaftsbildqualität und Erholungswirksamkeit eingeschränkt. Eine Erhöhung der Nischen- und Strukturvielfalt dient dort sowohl der Gliederung der großräumigen Agrarlandschaft als auch dem Biotopverbund und dem Erosionsschutz.

Zu 1.4 Der Ausbau von Infrastrukturen oder Wohn- und Gewerbegebieten nehmen dauerhaft Grund und Boden in Anspruch. Auch andere Nutzungen wie z.B. der Rohstoffabbau oder Flächen für die Energiegewinnung (z.B. Photovoltaikanlagen) nehmen ebenfalls zumindest temporär Flächen in Anspruch oder gestalten den Freiraum nicht unerheblich um. Die Flächeninanspruchnahme für diese Nutzungen schreitet auch in der Region Donau-Wald weiter voran und geht **in der Regel** auf Kosten der Freiräume für Mensch, Tier und Natur. Nicht zuletzt stehen hochwertige landwirtschaftliche Nutzflächen unter einem hohen Konkurrenzdruck. Es gilt daher, die Nutzungsansprüche an den Freiraum möglichst zu reduzieren.

~~Unverzichtbare~~ **Unvermeidbare** Flächeninanspruchnahme sollen auf möglichst wenig sensible Flächen, in denen keine besonderen Freiraumfunktionen bestehen, gelenkt werden. Die Nutzungsansprüche an den Freiraum sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten, weniger bedeutsamen und weniger empfindlichen Flächen befriedigt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Eingriffe der jeweiligen Vorhaben möglichst gering gehalten werden, die Freiräume weiter erlebbar bleiben und nicht überlastet werden.

Visuell wahrnehmbaren landschaftlichen Leitstrukturen wie z. B. Reliefsprüngen, Höhenzügen, Kuppen oder markanten Waldrändern kommt eine wichti-

ge Orientierungs- und Ordnungsfunktion in der Landschaft zu. Sie stellen wichtige landschaftliche Bezüge dar und prägen das Landschaftsbild mit. Derartige Lagen, die häufig auch Aussichtspunkte oder Landmarken sind, haben eine landschaftlich herausragende Bedeutung und sollten daher von störender Bebauung nach Möglichkeit freigehalten werden.

Zu 2 Freiraumsicherung

Zu 2.1 Nach Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 Satz 9 BayLplG (2012) soll der Freiraum erhalten werden; es soll ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem geschaffen werden. Auf der Ebene der Regionalplanung stehen hierzu insbesondere die Instrumente der regionalen Grünzüge und landschaftliche Vorbehaltsgebiete zur Verfügung.

Die Darstellungen des Regionalplans ergänzen die naturschutzrechtlichen Sicherungsinstrumente (Nationalparke, Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete) und tragen zum Schutz empfindlicher Landschaftsteile, des Naturhaushaltes und anderer Wohlfahrtsfunktionen des Freiraums bei.

Zu 2.2 Regionale Grünzüge

Nach dem LEP Bayern 2013 (Ziel 7.1.4) sind in den Regionalplänen regionale Grünzüge festzulegen. Die regionalen Grünzüge dienen der großräumigen Freiraumsicherung und leisten einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung der Region.

Zu 2.2.1 Regionale Grünzüge bilden als gliedernde Landschaftselemente ein Gegengewicht zum besiedelten Raum und stellen ein wichtiges Instrument der Freiraumvernetzung dar. In der Region Donau-Wald sind außerhalb des Naturparks Bayerischer Wald vor allem die größeren Fließgewässer mit ihren Auen und zusammenhängende Waldgebiete für die großräumige Freiraumsicherung und –vernetzung von herausragender Bedeutung. Aufgrund ihrer Größe tragen die regionalen Grünzüge zur Erhaltung der landschaftlichen Eigenart und Vielfalt bei, erfüllen wichtige Erholungsfunktionen und sollen eine möglichst harmonische Einpassung der Siedlungsentwicklung in die Landschaft fördern.

Die regionalen Grünzüge nehmen eine Vielzahl von sich teilweise überlagernden Freiraumfunktionen wahr. Neben der Gliederung der Siedlungsräume mit einer ökologisch-funktionalen und sozialverträglichen Zuordnung der Freiräume (S), der Verbesserung des Bioklimas und Sicherung eines ausreichenden Luftaustausches mit angrenzenden Siedlungskomplexen (K) und der Erholungsvorsorge (E), die in der Begründung zu LEP 2013 7.1.4 ge-

annt sind, sind dies insbesondere ökologische und wasserwirtschaftliche Funktionen.

In regionalen Grünzügen hat die Erhaltung und Entwicklung der jeweiligen Freiraumfunktionen Priorität vor anderen raumbedeutsamen Raumnutzungsansprüchen. Insbesondere eine planmäßige Bebauung ist mit den Freiraumfunktionen in der Regel nicht vereinbar.

Planungen, Maßnahmen und sonstige Vorhaben, welche die jeweiligen Freiraumfunktionen nicht beeinträchtigen, sind in den regionalen Grünzügen auch weiterhin zulässig. Dies können insbesondere sein:

- die maßvolle, im Vergleich zum Bestand untergeordnete Erweiterung bestehender Siedlungsstrukturen;
- Sport-, Freizeit- und Erholungs- sowie öffentliche Einrichtungen mit freiraumbezogener Nutzung und einem untergeordneten baulichen Anteil;
- privilegierte Vorhaben der Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 6 BauGB;
- der Abbau von Bodenschätzen in dafür ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten sowie die kleinräumige Erweiterung bestehender Rohstoffabbaustätten;
- Verkehrs- und Energietrassen sowie standortgebundene bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur (z.B. Kläranlagen), ~~und~~ Gewässerbewirtschaftung (z.B. Hafenanlagen **und des Hochwasserschutzes**).

Ob durch eine geplante Nutzung eine Beeinträchtigung der Freiraumfunktion zu erwarten ist, ist unabhängig vom jeweiligen Genehmigungsverfahren im Einzelfall zu prüfen. Anhaltspunkte für die Bestimmung einer möglichen Beeinträchtigung der jeweiligen Freiraumfunktionen durch Planungen, Maßnahmen und sonstige Vorhaben können deren bauliche Dimension, deren Standort einschließlich dessen Empfindlichkeit und Vorbelastung, die Art der geplanten Nutzung und die zu erwartenden Auswirkungen sein.

Bestehende Nutzungen und Genehmigungen sind von der Ausweisung der regionalen Grünzüge nicht betroffen. Auch die Ausübung einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft ist weiterhin möglich.

Hinweise zu einzelnen Grünzügen:

Grünzug 1 Tal der Kleinen Laaber:

Das Tal der Kleinen Laaber ist durch den noch größtenteils verwundenen Lauf des Gewässers geprägt, das von einem weitgehend geschlossenen, strukturreichen Gehölzsaum begleitet wird. Der Talraum ist in großen Teilen durch Grünland geprägt, in den Randbereichen finden sich häufig auch Ackerflächen. An den Rändern des Talraums befinden sich teils dichte Besiedelungen.

gen und Infrastrukturtrassen. Der regionale Grünzug spielt neben den im Ziel genannten Funktionen auch als Lebensraum für Wiesenbrüter und für den regionalen Biotopverbund (Gewässer und Feuchtlebensräume) als ökologisch-funktionaler Freiraum eine besondere Rolle.

~~Erhaltungs- und Entwicklungsziele: Freihaltung von Bebauung, Erhalt der bioklimatischen Ausgleichsfunktion (Kaltluft und Luftaustausch), Erhöhung des Grünlandanteils, Erhalt der Auwaldreste, Entwicklung der Auenfunktion, Verbesserung der Fließgewässerdurchgängigkeit, Verbesserung Hochwasserschutz, Verbesserung der Erholungsfunktion.~~

Grünzug 2 Aiterachtal:

Die Aiterach fließt von Südwesten aus dem Donau-Isar-Hügelland durch das Straubinger Gäu nach Nordosten der Donau zu. Der Bachlauf ist teilweise stark verbaut und begradigt, das Gewässerbett eingetieft, die Ackernutzung erfolgt zum Teil bis zur Uferböschung. Es sind jedoch auch noch naturnahe Abschnitte mit Feuchtwiesen, Gehölzen und einem strukturreichem Gewässerbett vorhanden. In Aiterhofen und Salching ist der Talraum baulich stark eingeschränkt. Der regionale Grünzug spielt neben den im Ziel genannten Funktionen auch als Lebensraum für Wiesenbrüter und für den regionalen Biotopverbund (Gewässer und Feuchtlebensräume) als ökologisch-funktionaler Freiraum eine besondere Rolle.

~~Erhaltungs- und Entwicklungsziele: Erhöhung des Grünlandanteils, Erhalt der Auwaldreste, Entwicklung der Auenfunktion, Verbesserung der Fließgewässerdurchgängigkeit, Verbesserung Hochwasserschutz, Verbesserung der Erholungsfunktion.~~

Grünzug 3 Donautal:

Das niederbayerische Donautal ist ein Natur- und Kulturraum von herausragender Bedeutung, gleichzeitig ist die Donau als Bundeswasserstraße auch eine wichtige Verkehrsachse. Der Grünzug umfasst neben dem Gewässer vor allem Polderbereiche und gewässernahe Freiflächen. An den Rändern des Grünzugs befinden sich teils dichte Besiedelungen und Infrastrukturtrassen. Die Feuchtwiesen und Auwaldbereiche sowie die Wälder der Niederterrassen sind von Bedeutung als klimatische Ausgleichsflächen. Der regionale Grünzug spielt neben den im Ziel genannten Funktionen auch als Lebensraum für seltene und bedrohte Arten und für den regionalen Biotopverbund (Gewässer- und Feuchtlebensräume) als ökologisch-funktionaler Freiraum eine besondere Rolle. Den Donauhängen östlich von Passau kommt aufgrund der faunistischen und floristischen Ausstattung nationale Bedeutung zu. Weite Teile des Grünzugs unterliegen als Natura-2000-Gebiet einem besonderen Schutz. Darüber hinaus finden im Grünzug Erholungsnutzungen (Donauradweg, Wassersport) statt. Die freiraumorientierten Nutzungsansprüche an den Grünzug gilt es mit den Ansprüchen an die Donau als Bundeswasserstraße in Abstimmung zu bringen.

~~Erhaltungs- und Entwicklungsziele: Erhöhung des Grünlandanteils, Erhalt der Auwaldreste, Entwicklung der Auenfunktion, Verbesserung Hochwasser-~~

~~schutz, Verbesserung der Erholungsfunktion, Verbesserung der Nutzbarkeit der Wasserstraße.~~

Grünzug 4 Isartal:

Das Isartal in der Region Donau-Wald ist in weiten Teilen als NSG bzw. LSG geschützt. Der Grünzug ergänzt diese Flächen um naturschutzfachlich wertvolle Gebiete (Natura-2000, potenzielle Lebensräume von Wiesenbrütern), Abbaustellen von Kies (Sekundärbiotope, Erholung) und sonstige Freiflächen. Der Grünzug erfüllt zusammen mit den geschützten Gebieten wichtige klimatische Funktionen in der sonst stark ackerbaulich genutzten Umgebung und dient als Erholungsraum insbesondere für die Städte Deggendorf und Plattling.

~~Erhaltungs- und Entwicklungsziele: Erhöhung des Grünlandanteils, Erhalt der Auwaldreste, Entwicklung der Auenfunktion, naturnahe Ausgestaltung von Kiesabbaustellen.~~

Grünzug 5 Vilstal:

Die Vils teilt sich in der Region Donau-Wald auf den Vilskanal und die Altvils auf. Der Vilskanal und die Altvils vereinen und teilen sich im weiteren Verlauf mehrfach. Die Altvils behielt auf weiten Strecken ihren natürlichen Verlauf bei. Im (ehemaligen) Wiesental erfolgt die Ackernutzung zum Teil bis zur Uferböschung. Es sind jedoch auch noch naturnahe Abschnitte mit Feuchtwiesen, Gehölzen und einem strukturreichem Gewässerbett vorhanden. In Vilshofen fließt die Vils in einem Engtal (Naturschutzgebiet). An den Rändern des Talraums befinden sich teils dichte Besiedelungen und Infrastrukturtrassen. Der Grünzug umfasst im Wesentlichen die Aue der Vils. Er spielt neben den im Ziel genannten Funktionen auch als Lebensraum für seltene und bedrohte Arten (Wiesenbrüter, Natura-2000-Gebiete) und für den regionalen Biotopverbund (Gewässer- und Feuchtlebensräume) als ökologisch-funktionaler Freiraum eine besondere Rolle. Darüber hinaus finden im Grünzug Erholungsnutzungen (Vilstalradweg) statt.

~~Erhaltungs- und Entwicklungsziele: Erhöhung des Grünlandanteils, Erhalt der Auwaldreste, Entwicklung der Auenfunktion, Verbesserung der Fließgewässerdurchgängigkeit, Verbesserung der Erholungsfunktion.~~

Grünzug 6 Rottal:

Die Rott mäandriert in ihrem asymmetrischen Tal und ist begleitet von vielen Altwasserschlingen. Im Talbereich gibt es noch vereinzelte Grünlandbereiche, Ackerflächen sind aber in weiten Teilen vorherrschend. Vor allem die flußbegleitenden Gehölz- und Staudensäume, Altwässer und Röhrichte sind von naturschutzfachlicher Bedeutung. In der ausgeräumten Agrarlandschaft sind die Feuchtwiesen und Auwaldbereiche von Bedeutung als klimatische Ausgleichsflächen. An den Rändern des Talraums befinden sich teils dichte Besiedelungen und Infrastrukturtrassen. Der Grünzug umfasst im Wesentlichen die Aue der Rott. Er spielt neben den im Ziel genannten Funktionen auch als Lebensraum für seltene und bedrohte Arten (Wiesenbrüter, Natura-

2000-Gebiete) und für den regionalen Biotopverbund (Gewässer- und Feuchtlebensräume) als ökologisch-funktionaler Freiraum eine besondere Rolle. Darüber hinaus spielt im Grünzug die Erholungsnutzung (Baggerseen, Golf) eine wichtige Rolle.

~~Erhaltungs- und Entwicklungsziele: Erhöhung des Grünlandanteils, Erhalt der Auwaldreste, Entwicklung der Auenfunktion, Verbesserung der Fließgewässerdurchgängigkeit, Verbesserung der Erholungsfunktion.~~

Grünzug 7 Inntal:

In der Region Donau-Wald zieht sich entlang des Inns ein mehr oder weniger durchgängiges Auwaldband, das auch immer wieder von Ackerflächen durchbrochen ist. Im Bereich der Aue sind die Auwälder und ihre Kontaktbiotope, die Altwässer mit ihren großen Röhrichtbeständen und die Brennen von naturschutzfachlicher Bedeutung. Weite Teile des Grünzugs sind als Natura-2000-Gebiet bzw. als RAMSAR-Gebiet besonders geschützt. Die Innstauseen und der Innradweg sind ein beliebtes Ausflugsziel und für die Erholung von besonderer Bedeutung. Der Grünzug umfasst in erster Linie Teile der Niederterrasse des Inn, auf Teilflächen finden sich dort auch Abbaustellen von Kies (Sekundärbiotope, Erholung).

~~Erhaltungs- und Entwicklungsziele: Erhöhung des Grünlandanteils, Erhalt der Auwaldreste, Entwicklung der Auenfunktion, Verbesserung der Fließgewässerdurchgängigkeit, Verbesserung der Erholungsfunktion, naturnahe Ausgestaltung von Kiesabbaustellen.~~

Regionaler Grünzug 8 Hochbucht/Neuburger Wald:

Der Grünzug ist das größte zusammenhängende Waldgebiet südlich der Donau und übernimmt als Frischluftentstehungsgebiet wichtige klimatische Funktionen insbesondere für die Stadt Passau (vgl. Waldaktionsplan). Darüber hinaus spielt er für die stadtnahe naturbezogene Erholung trotz der Belastungen durch Infrastrukturtrassen (z.B. A 3) ebenso eine wichtige Rolle wie für den Artenschutz. Teile des Grünzugs sind als FFH-Gebiet geschützt.

~~Erhaltungs- und Entwicklungsziele: Erhalt der Waldsubstanz, Entwicklung abwechslungsreicher und strukturreicher standortheimischer Waldbestände, Aufbau gestufter Waldränder, Sicherung von Quellbereichen, Biotopen und Sonderstandorten im Wald (insb. Erhaltung der großflächig unzerschnittenen und strukturreichen Hainsimsen- und Waldmeister-Buchenwälder sowie der Schlucht- und Hangmischwälder durch Umsetzung des FFH-Managementplans), Verbesserung der Habitatfunktion, Verzahnung der Waldflächen mit dem umgebenden Offenland, Sicherung und Verbesserung der Naherholungsfunktion.~~

Wie sich aus der Beschreibung der Grünzüge ergibt, sind dort – neben den regionalplanerischen Funktionen – auch weitere Aspekte von Bedeutung. Im Bereich der Regionale Grünzüge 1-7 spielt beispielsweise eine Erhöhung des Grünlandanteils, der Erhalt der Auwaldreste, die Entwicklung der Auenfunktion, die Verbesserung der Fließgewässer-

durchgängigkeit und –struktur sowie des Hochwasserschutzes eine besondere Rolle. Im Bereich des Grünzugs 8 hat die Entwicklung abwechslungs- und strukturreicher standortheimischer Waldbestände, der Aufbau gestufter Waldränder, die Sicherung von Quellbereichen, Biotopen und Sonderstandorten im Wald (insb. Erhaltung der großflächig unzerschnittenen und strukturreichen Hainsimsen- und Waldmeister-Buchenwälder sowie der Schlucht- und Hangmischwälder durch Umsetzung des FFH-Managementplans), die Verbesserung der Habitatfunktion und die Verzahnung der Waldflächen mit dem umgebenden Offenland einen besonderen Stellenwert. Diese Aspekte sind im Rahmen der Umsetzung von Fachplanungen und –maßnahmen (z.B. WRRL, FFH-Management) zu berücksichtigen.

In den Regionalen Grünzügen 1, 3, 4 und 7 sind Kiesabbaustellen vorhanden, die es unter der Berücksichtigung der Funktionen der Grünzüge naturnah auszugestalten gilt.

In den Regionalen Grünzügen 3, 6, 7 und 8 ist der Flächenbedarf für einen möglichen Ausbau der Autobahn A 3 von der Festlegung ausgenommen.

Zu 2.3 Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

Zu 2.3.1 Nach dem LEP Bayern 2013 (Ziel 7.1.2) sind in den Regionalplänen Gebiete mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege als landschaftliche Vorbehaltsgebiete festzulegen. Die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete ergänzen die naturschutzrechtlichen Sicherungsinstrumente und sollen zum Schutz empfindlicher Landschaften und des Naturhaushaltes beitragen.

In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu. Landschaftliche Vorbehaltsgebiete sollen großräumig zur ökologischen Stabilität der Landschaft beitragen und die Erneuerung der Naturgüter gewährleisten.

Die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete werden den Landschaftsbildräumen (basierend auf einem Gutachten der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf) in denen sie überwiegend liegen, zugeordnet (vgl. Begründungskarte Landschaftsbildräume).

Landschaftliche Vorbehaltsgebiete umfassen in der Region Donau-Wald unterschiedliche Gebietstypen:

(1) größere, teils naturnahe und artenreiche, Wälder

Diese Wälder übernehmen vielfältige ökologische Ausgleichs- und verschiedene Schutzfunktionen (z.B. Boden, Wasser, Klima). Darüber hinaus dienen sie der Naherholung, gliedern die Landschaft und sind Lebensräume für seltene und bedrohte Arten.

- (2) zusammenhängende naturnahe (ehemalige) Grünlandstandorte und Wiesenbereiche

Diese Gebietsteile haben besondere Bedeutung für den Arten- und Lebensraumschutz (z.B. Wiesenbrüteregebiete, Feuchtwiesen, Magerrasen), dienen dem Erosionsschutz und sorgen für ausgeglichenes Klima. Diese Kategorie umfasst in Teilen auch Ackerflächen mit ökologischem Aufwertungspotenzial.

- (3) zusammenhängende naturnahe und renaturierbare Moore und Feuchtgebiete

Moore leisten einen wertvollen Beitrag zum Schutz bedrohter Tier- und Pflanzenarten, zum Erhalt einer besonders vielfältigen Biodiversität, verfügen je nach Erhaltungszustand und Lage über ein enormes Wasserrückhaltevermögen und tragen durch eine dauerhafte Fixierung ihres hohen Kohlestoffvorrates wesentlich zum Klimaschutz bei.

- (4) naturnahe Bach- und Flusstäler einschließlich der Leiten, Quellbereiche, Auen und Gewässerrandstreifen

Fließgewässer prägen in vielfältiger Weise das Bild und die ökologische Funktion der Landschaft. Sie bieten gefährdeten Tier- und Pflanzenarten Lebensräume und erfüllen für die Gesamtlandschaft durch ihre netzartige Verteilung stabilisierende Funktionen. Gerade die Fluss- und Bachlandschaften im Bayerischen Wald stellen wichtige Lebensadern für Tier- und Pflanzenwelt dar, entlang denen z.B. periodische Wanderungsprozesse der Tierwelt ablaufen.

- (5) Bereiche mit hoher Dichte an Biotopen, Naturdenkmälern und wertvollen Landschaftsbestandteilen

In diesen Gebietsteilen sind Besonderheiten der Kulturlandschaftsentwicklung noch gut erhalten und ablesbar (z.B. Streifenflurlandschaften). Sie bilden durch die hohe Biotopdichte wertvolle Lebensräume.

- (6) Bereiche mit hoher (entwickelbarer) Lebensraumfunktion

Diese Räume stellen oftmals Extremstandorte dar (z.B. Feucht- und Trockenstandorte), die für die Entwicklung von Fauna und Flora mit besonderen Standortansprüchen entscheidend sind, umfassen aber auch Bereiche, die nutzungsbedingt wertvolle Lebensräume für Tiere und Pflanzen sein können.

- (7) Visuelle Leitlinien (z.B. Leiten) und landschaftsprägende Geländerrücken
Visuelle Leitlinien (z.B. Leiten, Waldränder, Hanglagen) wirken als

Raumkanten, gliedern und prägen die Landschaft und grenzen optisch Räume voneinander ab. Damit dienen sie wie auch landschaftsprägende Geländerrücken und Kuppen/Einzelgipfel zur Orientierung in der Landschaft und entfalten teils größere Fernwirkung.

(8) Räume für naturbezogene Erholung

Erlebnisreiche Landschaften sind für die naturbezogene Erholung besonders geeignet. Diese Funktion erfüllen insbesondere landschaftlich reizvolle Gebiete, naturnahe Bereiche, große zusammenhängende Waldgebiete, Gebiete mit Fließ- und Stillgewässern und Bereiche mit einer hohen Reliefenergie.

Hinweise zu einzelnen Vorbehaltsgebieten:

Zu Gebiet 1:

Vorwiegender Gebietstyp (3), (4) und (6). Das Gebiet ist eine funktionale Ergänzung eines LSG an der Großen Laaber (Oberpfalz).

Erhaltungs- und Entwicklungsziele: Erhalt und Pflege von ökologisch wertvollem Offenland (Moorflächen, Feuchtstandorte).

Zu Gebiet 2, 3, 4, 7, 15:

Vorwiegender Gebietstyp (1), (7) und (8). Die zusammenhängenden Waldgebiete in der agrarisch geprägten Landschaft des Donau-Isar-Hügellandes und Isar-Inn-Hügellandes haben besondere Bedeutung für die Landschaftsgliederung und Naherholung. Die Waldränder stellen visuelle Leitlinien dar und strukturieren die Landschaft.

Erhaltungs- und Entwicklungsziele: Erhalt der Waldsubstanz, Entwicklung abwechslungs- und strukturreicher standortheimischer Waldbestände mit **Biotopbäumen** einem hohen Alt- und Totholzanteil, Aufbau gestufter Waldränder, Sicherung von Quellbereichen, Biotopen und Sonderstandorten im Wald, Verbesserung der Habitatfunktion für lebensraumtypische Tiergruppen, Verzahnung der Waldflächen mit dem umgebenden Offenland, Sicherung und Verbesserung der Naherholungsfunktion, **Sicherung des Wasserhaushaltes im Einzugsgebiet von Wasserversorgungseinrichtungen.**

Zu Gebiet 5:

Vorwiegender Gebietstyp (2), (3), (5) und (6). Niedermoorkomplex mit Nasswiesen südlich des Isarmündungsgebietes, der derzeit z.T. ackerbaulich überprägt und durch Entwässerungsmaßnahmen degradiert ist. Erhebliche Bedeutung für den Artenschutz, insbesondere für Wiesenbrüter und weitere Vögel des Offenlandes (z.B. Kiebitz, Großer Brachvogel, Wiesenweihe). Die enthaltenen Waldflächen sind kulturell (ehemaliger Schlossgarten Moos) und ökologisch bedeutsam.

Erhaltungs- und Entwicklungsziele: Erhalt und Entwicklung der Natura-200-Gebiete bzw. der Moore und grundwassergeprägten Standorte, Erhöhung des Grünlandanteils, Erhalt ausreichend großer, störungsfreier Ruhezone

zum Schutz sensibler Arten und deren Lebensräume (insbesondere Rast-, Mauser- und Brutplätze für die Avifauna).

Zu Gebiet 6:

Vorwiegender Gebietstyp (5) und (6). Die Pleintinger Lössrücken sind ein regional bedeutsamer Trocken- und Magerstandort entlang des Donautals. Die teils mächtigen Lössaufwehungen sind Standort für Kalkmagerrasen verschiedener Ausprägung, wärmeliebender Säume und Lebensraum für landesweit bedeutsame und seltene Tier- und Pflanzenarten.

Erhaltungs- und Entwicklungsziele: Sicherung von Pufferflächen zum Schutz der Ranken vor Nährstoffeinträgen sowie Entwicklung artenreicher Grünländer. Erhalt der Biotopwertigkeit durch geeignete Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen.

Zu Gebiet 8:

Vorwiegender Gebietstyp (1), (7) und (8). Leite im Donauengtal mit Kerbtälern zur Donau und naturnahen Bachkomplexen.

Erhaltungs- und Entwicklungsziele: Entwicklung abwechslungs- und strukturreicher standortheimischer Waldbestände mit **Biotopbäumen** ~~einem hohen Alt- und Totholzanteil~~, Aufbau gestufter Waldränder sowie charakteristischer Habitatstrukturen (Schlucht- und Schuttwälder), Sicherung von Quellbereichen, Biotopen und Sonderstandorten im Wald, Erhalt und Entwicklung der naturnahen Lebensraumkomplexe, Sicherung der Leite als Biotopverbund.

Zu Gebiet 9 und 10:

Vorwiegender Gebietstyp (1), (7) und (8). Das naturnahe Waldgebiet des Steinkart (mit Naturwaldreservat, Geotopen und Walderlebnispfad) hat einen hohen Laubwaldanteil und ebenso wie die Wälder östlich von Bad Griesbach besondere Bedeutung für die Landschaftsgliederung und Naherholung.

Erhaltungs- und Entwicklungsziele: Erhalt der Waldsubstanz, Entwicklung abwechslungs- und strukturreicher standortheimischer Waldbestände mit **Biotopbäumen** ~~einem hohen Alt- und Totholzanteil~~, Aufbau gestufter Waldränder, Sicherung von Quellbereichen, Biotopen und Sonderstandorten im Wald, Verbesserung der Habitatfunktion, Verzahnung der Waldflächen mit dem umgebenden Offenland, Sicherung und Verbesserung der Naherholungsfunktion, **Sicherung des Wasserhaushaltes im Einzugsgebiet von Wasserversorgungseinrichtungen.**

Zu Gebiet 11:

Vorwiegender Gebietstyp (1), (7) und (8). Der sog. Grafenwald hat besondere Bedeutung für die Landschaftsgliederung und Naherholung. Er verfügt über ein ausgedehntes Wanderwegenetz, das auf markierten Wanderwegen zu Spaziergängen, aber auch zu längeren Rundwanderungen einlädt. Dort befinden sich mit dem „Steinernen Rössl“ und dem „Felsengarten“ zwei interessante Naturdenkmäler.

Erhaltungs- und Entwicklungsziele: Erhalt der Waldsubstanz, Entwicklung

abwechslungs- und strukturreicher standortheimischer Waldbestände, Aufbau gestufter Waldränder, Sicherung der Quellbäche des Kößlerner Baches sowie der Quellarme und Seitenbäche zum Kößlerner Bach, Sicherung von Biotopen und Sonderstandorten im Wald, Verbesserung der Habitatfunktion, Verzahnung der Waldflächen mit dem umgebenden Offenland, Sicherung und Verbesserung der Naherholungsfunktion.

Zu Gebiet 12 und 14:

Vorwiegender Gebietstyp (1), (7) und (8). Der sog. Riedenburger Wald bzw. das Freinholz haben besondere Bedeutung für die Landschaftsgliederung und Naherholung im Umfeld des Kurortes Bad Füssing. Im Waldgebiet des Riedenburger Waldes befinden sich ehemals militärisch genutzte Flächen, die inzwischen umgenutzt sind (z.B. Bärenpark).

Erhaltungs- und Entwicklungsziele: Erhalt der Waldsubstanz, Entwicklung abwechslungs- und strukturreicher standortheimischer Waldbestände mit **Biotopbäumen** ~~einem hohen Alt- und Totholzanteil~~, Aufbau gestufter Waldränder, Sicherung von Quellbereichen, Biotopen und Sonderstandorten im Wald, Verbesserung der Habitatfunktion, Verzahnung der Waldflächen mit dem umgebenden Offenland, Sicherung und Verbesserung der Naherholungsfunktion, **Sicherung des Wasserhaushaltes im Einzugsgebiet von Wasserversorgungseinrichtungen.**

Zu Gebiet 13:

Vorwiegender Gebietstyp **(1)** und (7). Die zum Teil steile Leite (Tertiärbruch zum Inntal) stellt eine visuelle Leitlinie und ein regional bedeutsames Biotopband dar. Es sind noch Reste des ehemals artenreichen Leitenwaldes vorhanden.

Erhaltungs- und Entwicklungsziele: Erhalt der Waldsubstanz, insbesondere der Eschen-Eichen-Hainbuchen Bestände, Entwicklung abwechslungs- und strukturreicher standortheimischer Waldbestände mit **Biotopbäumen** ~~einem hohen Alt- und Totholzanteil~~, Aufbau gestufter Waldränder, Sicherung von Quellbereichen, Biotopen und Sonderstandorten im Wald, Verbesserung der Habitatfunktion, Verzahnung der Waldflächen mit dem umgebenden Offenland.

Zu Gebiet 16:

Vorwiegender Gebietstyp (1) und (6). Das Oberrohrer Holz hat besondere Bedeutung für den Arten- und den Trinkwasserschutz. Das Gebiet liegt vollständig im FFH-Gebiet „östlicher Neuburger Wald und Innleite bis Vornbach“.

Erhaltungs- und Entwicklungsziele: Erhaltung der großflächig unzerschnittenen und strukturreichen Hainsimsen- und Waldmeister-buchenwälder sowie der Schlucht- und Hangmischwälder durch Umsetzung des FFH-Managementplans. Erhalt der Waldsubstanz, Entwicklung abwechslungs- und strukturreicher standortheimischer Waldbestände mit **Biotopbäumen** ~~hohem Alt- und Totholzanteil~~, Aufbau gestufter Waldränder, Sicherung von Quellbereichen, Biotopen und Sonderstandorten im Wald, Verbesserung der

Habitatfunktion, Verzahnung der Waldflächen mit dem umgebenden Offenland, **Sicherung des Wasserhaushaltes im Einzugsgebiet von Wasserversorgungseinrichtungen.**

Zu Gebiet 17:

Vorwiegender Gebietstyp (1), (5) und (6). Der Rainer Wald und die Wälder um Schloss Puchhof haben herausragende Bedeutung für die Landschaftsgliederung und den Artenschutz (Natura-2000-Gebiet). Teilweise sind die Wälder als Bannwald festgesetzt. Ergänzt wird das Gebiet um die Kirchenbachaue mit ihren Feuchtwiesenkomplexen.

Erhaltungs- und Entwicklungsziele: Erhalt der Waldsubstanz, Entwicklung abwechslungs- und strukturreicher standortheimischer Waldbestände mit **Biotopbäumen** ~~hohem Alt- und Totholzanteil~~, Aufbau gestufter Waldränder, Sicherung von Quellbereichen, Biotopen und Sonderstandorten im Wald, Verbesserung der Habitatfunktion, Verzahnung der Waldflächen mit dem umgebenden Offenland, Sicherung und Verbesserung der Naherholungsfunktion.

Zu Gebiet 18:

Vorwiegender Gebietstyp (1), (3), (5) und (6). Die feuchten Standorte des (ehemaligen) Auwaldes haben herausragende Bedeutung für die Landschaftsgliederung und den Artenschutz (Natura-2000-Gebiet). Insbesondere ist es aufgrund eines überregional bedeutsamen Mittelspechtvorkommens von hoher avifaunistischen Bedeutung.

Erhaltungs- und Entwicklungsziele: Erhalt der Waldsubstanz, Entwicklung abwechslungs- und strukturreicher standortheimischer Waldbestände **mit Biotopbäumen**, Aufbau gestufter Waldränder, Sicherung von Quellbereichen, Biotopen und Sonderstandorten im Wald, Verbesserung der Habitatfunktion, Verzahnung der Waldflächen mit dem umgebenden Offenland, Erhaltung und Entwicklung eines für die Donauniederung typischen Niedermooses im Straßkirchner Moos.

Zu Gebiet 19:

Vorwiegender Gebietstyp (1), (5) und (6). Die feuchten Standorte des (ehemaligen) Auwaldes haben besondere Bedeutung für die Landschaftsgliederung und den Artenschutz (Wiesenbrüter) und wurden im Bereich der Isarmündung teilweise als Natura-2000-Gebiet gesichert. Die Bereiche um die ~~sog. Hackerweiher~~ **aus Kiesabbau hervorgegangenen Seen (z.B. Burgsee)** und das Elypso sind auch für die Naherholung.

Erhaltungs- und Entwicklungsziele: Erhalt der Waldsubstanz, Entwicklung abwechslungs- und strukturreicher standortheimischer Waldbestände mit **Biotopbäumen** ~~hohem Alt- und Totholzanteil~~, Aufbau gestufter Waldränder, Sicherung von Quellbereichen, Biotopen und Sonderstandorten im Wald, Verbesserung der Habitatfunktion, Verzahnung der Waldflächen mit dem umgebenden Offenland, Sicherung und Verbesserung der Naherholungsfunktion, Erhalt ausreichend großer, während der Brut- und Mauserzeit stö-

rungs- und nutzungsfreier und naturnaher Stillgewässerkomplexe, **Sicherung von Wiesenbrüterlebensräumen.**

Zu Gebiet 20:

Vorwiegender Gebietstyp (1), (5) und (8). Die Parkstettener Seen sind aus Abbaustellen von Kies und Sand hervorgegangen und sind zum Teil als LSG gesichert. Neben der Naherholung steht in diesem Gebiet der Biotop- und Artenschutz im Mittelpunkt.

Erhaltungs- und Entwicklungsziele: Erhalt und Entwicklung der Biotope, Sicherung und Verbesserung der Naherholungsfunktion.

Zu Gebiet 21:

Vorwiegender Gebietstyp (1), (5) und (6). Die feuchten Standorte des (ehemaligen) Auwaldes haben besondere Bedeutung für die Landschaftsgliederung und den Artenschutz (Natura-2000-Gebiet). Teilweise sind in den Waldgebieten Relikte der potentiellen Vegetation (Eichen-Hainbuchen-Wälder und Hartholzauwälder) vorzufinden. Im Weiher- und Waldgebiet Steinrain steht daher der Biotop- und Artenschutz im Mittelpunkt.

Erhaltungs- und Entwicklungsziele: Erhalt und Entwicklung der Biotope.

Zu Gebiet 22:

Vorwiegender Gebietstyp (2) und (3). Das Eglseer Moos liegt östlich des bebauten Stadtgebietes der Stadt Straubing. Das ehemalige Niedermoor zeichnet sich durch Offenlandbereiche, temporäre Feuchtflächen und Gebüsch/Gehölzstrukturen aus und ist bedeutsamer Lebensraum für zahlreiche Artgruppen (Avifauna, Amphibien, Reptilien, Mollusken). Aufgrund der künstlichen Grundwasserabsenkung durch den Unteren Moosgraben und der teilweise intensiven Landwirtschaft sind die naturnahen Lebensräume nur auf kleinflächigen Bereichen vorzufinden und weist deshalb insgesamt hohes Entwicklungspotenzial auf.

Erhaltungs- und Entwicklungsziele: Sicherung und Wiederherstellung der Niedermoor-Lebensräume einschließlich strukturreicher Kleingewässer mit ihren charakteristischen Artengemeinschaften, Erhalt des Talzuges des Unteren Moosgrabens und seiner Saumflächen als wichtige Vernetzungsachse zwischen Donauauen und dem Eglseer Moos, Reduzierung der Nährstoffbelastung.

Zu Gebiet 23, 24, 25, 28, 29:

Vorwiegender Gebietstyp (1), (4), (5) und (7). Die Talsysteme der Kleinen Ohe, Wimberger Bach, Große Ohe, Gaißa, Erlau, Rampersdorfer Bach, Gießenbach und Tiessenbach (mit ihren Zuflüssen) prägen mit ihren teils tief eingeschnittenen Tälern und den anschließenden Hang- und Bruchwäldern das Landschaftsbild im Ilz-Erlauer Hügelland und sind naturschutzfachlich wertvoll (teils Natura-2000-Gebiete).

Erhaltungs- und Entwicklungsziele: Erhalt und Entwicklung des Fließgewässers, Entwicklung abwechslungs- und strukturreicher standortheimischer

Waldbestände mit **Biotopbäumen** ~~hohem Alt- und Totholzanteil~~, Aufbau gestufter Waldränder, Sicherung von Quellbereichen, Biotopen und Sonderstandorten im Wald, Verbesserung der Habitatfunktion, Verzahnung der Waldflächen mit dem umgebenden Offenland, **Sicherung des Wasserhaushaltes im Einzugsgebiet von Wasserversorgungseinrichtungen.**

Zu Gebiet 26:

Vorwiegender Gebietstyp (1), (6) und (8). Die Wälder bei Salzweg und Thyrnau haben neben der klimatischen Funktion besondere Bedeutung für die Naherholung. Im südlichen Bereich an den Donauleiten (teilweise Natura-2000-Gebiet) stellen die Waldgesellschaften hinsichtlich ihres Artenpotentials (Reptilienvorkommen) und Naturausstattung eine Besonderheit dar.

Erhaltungs- und Entwicklungsziele: Erhalt der Waldsubstanz, Entwicklung abwechslungs- und strukturreicher standortheimischer Waldbestände mit **Biotopbäumen** ~~hohem Alt- und Totholzanteil~~, Aufbau gestufter Waldränder, Sicherung von Quellbereichen, Biotopen und Sonderstandorten im Wald, Verbesserung der Habitatfunktion, Verzahnung der Waldflächen mit dem umgebenden Offenland, Sicherung und Verbesserung der Naherholungsfunktion.

Zu Gebiet 27:

Vorwiegender Gebietstyp: (1), (6) und (7). Die Waldbestände an der Donau- leite zwischen Erlau und Löwmühle haben herausragende Bedeutung für die Landschaftsgliederung, dem Biotopverbund und den Artenschutz.

Erhaltungs- und Entwicklungsziele: Erhalt der Waldsubstanz, Entwicklung abwechslungs- und strukturreicher standortheimischer Waldbestände mit **Biotopbäumen** ~~hohem Alt- und Totholzanteil~~, Aufbau gestufter Waldränder, Sicherung von Quellbereichen, Biotopen und Sonderstandorten im Wald, Verbesserung der Habitatfunktion, Verzahnung der Waldflächen mit dem umgebenden Offenland.

Zu Gebiet 30:

Vorwiegender Gebietstyp (1), (4), (5) und (8). Die Kerbtäler nördlich der Donau prägen mit ihren teils tief eingeschnittenen Tälern und den anschließenden (Hang-) Wäldern das Landschaftsbild und sind sowohl naturschutzfachlich als auch für die Naherholung von besonderer Bedeutung (Donau-Panoramaweg).

Im westlichen Teilbereich bei Wörth wechseln sich an den Randhängen des Donautals die Kerbtäler mit schützenswerten Offenlandlebensräumen ab. Im Norden schließt sich das FFH-Gebiet „Ehemaliges Kiesgrubengelände nördlich Hellersberg“ an mit bedeutsamen und individuenreichen Amphibien-Vorkommen.

Erhaltungs- und Entwicklungsziele: Erhalt und Entwicklung des Fließgewässers, Entwicklung abwechslungs- und strukturreicher standortheimischer Waldbestände **mit Biotopbäumen**, Aufbau gestufter Waldränder, Sicherung von Quellbereichen, Biotopen und Sonderstandorten im Wald, Verbesserung

der Habitatfunktion, Verzahnung der Waldflächen mit dem umgebenden Offenland, Entwicklung artenreicher Offenlandlebensräume, Sicherung und Verbesserung der Naherholungsfunktion.

Zu Gebiet 31:

Vorwiegender Gebietstyp (7). Das Vorfeld der Veste Oberhaus ist im Stadtgebiet von Passau gut einsehbar und stellt einen charakteristischen freien Landschaftsbereich und landschaftlichen Bezugsraum für das landschaftsbildprägende Denkmal dar.

Erhaltungs- und Entwicklungsziele: Freihaltung des Freiraums in seiner kulturhistorischen Funktion.

Zu Gebiet 32:

Vorwiegender Gebietstyp (1), (2), (4), (5) und (6). Das Gebiet umfasst die strukturreiche Kulturlandschaft um Fürstenstein. Es ist geprägt durch die Hecken- bzw. Rankenlandschaften um Fälsching und Nammering mit hoher Dichte an Hecken, Feldgehölzen, Gebüsch, trockenen Altgras- und Ruderalfluren und größere Waldflächen. Das Gebiet beinhaltet auch Teile des Laufs der Kleinen Ohe (Natura-2000-Gebiet), die als Lebensraum der Flussperlmuschel von besonderer Bedeutung ist.

Erhaltungs- und Entwicklungsziele: Erhalt der Waldsubstanz, Entwicklung abwechslungs- und strukturreicher standortheimischer Waldbestände **mit Biotopbäumen**, Aufbau gestufter Waldränder, Sicherung von Quellbereichen, Biotopen und Sonderstandorten im Wald und Offenland, Verbesserung der Habitatfunktion, Verzahnung der Waldflächen mit dem umgebenden Offenland, Erhalt der Komplexlebensräume der Rankenlandschaften, Erhaltung und Wiederherstellung der naturnahen Bäche mit ihrer natürlichen Gewässerdynamik, Sicherung und Verbesserung der Naherholungsfunktion.

Zu Gebiet 33:

Vorwiegender Gebietstyp (1), (7) und (8). Die Wälder um den Schlossberg stehen in Zusammenhang mit dem landschaftsprägenden Baudenkmal der Englbürg. Das Gebiet beinhaltet auch Teile des Laufs der Kleinen Ohe (Natura-2000-Gebiet), die als Lebensraum der Flussperlmuschel von besonderer Bedeutung ist. Die Wälder am Höhenberg sind „Kulisse“ des Rothauer Sees und bieten einen reizvollen Aussichtspunkt mit Ausblick zur Saldenburg.

Erhaltungs- und Entwicklungsziele: Erhalt der Waldsubstanz, Entwicklung abwechslungs- und strukturreicher standortheimischer Waldbestände **mit Biotopbäumen**, Aufbau gestufter Waldränder, Sicherung von Quellbereichen, Fließgewässern, Biotopen und Sonderstandorten, Verbesserung der Habitatfunktion, Verzahnung der Waldflächen mit dem umgebenden Offenland, Sicherung und Verbesserung der Naherholungsfunktion.

Zu Gebiet 34:

Vorwiegender Gebietstyp ~~(4)~~, (4), (5) und (6). Das Gebiet umfasst die strukturreiche Heckenlandschaft um Saxing. Es ist geprägt durch die Hecken-

bzw. Rankenlandschaften mit hoher Dichte an Hecken, Feldgehölzen, Gebüsch, trockenen Altgras- und Ruderalfluren, größere Waldflächen und durch die als Biotopverbund bedeutsamen Bäche Rampersdorfer Bach und Ecker Bach.

Erhaltungs- und Entwicklungsziele: Erhalt der charakteristischen Heckenlandschaft, Verzahnung der Waldflächen mit dem umgebenden Offenland, Erhalt und Entwicklung der Biotope durch geeignete Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen, Erhaltung der naturnahen Bachsysteme.

Zu Gebiet 35:

Vorwiegender Gebietstyp (1), (4), (7) und (8). Die großen zusammenhängenden Wälder im Hauzenberger Bergland haben einen hohen Laubwaldanteil und bestimmen mit ihren markanten Erhebungen, wie z.B. der pyramidenförmigen Kuppe des Staffelberges, das Landschaftsbild. Das Vorbehaltsgebiet beinhaltet auch Teile des Laufs der Ranna (Natura-2000-Gebiet), die als Lebensraum der Flussperlmuschel von besonderer Bedeutung ist.

Erhaltungs- und Entwicklungsziele: Erhalt der Waldsubstanz, Entwicklung abwechslungsreicher standortheimischer Waldbestände mit **Biotoptbäumen** hohem Alt- und Totholzanteil, Aufbau gestufter Waldränder, Sicherung von Quellbereichen, Biotopen und Sonderstandorten im Wald und Offenland, Verbesserung der Habitatfunktion, Verzahnung der Waldflächen mit dem umgebenden Offenland, Erhaltung der Ranna als sauberes Mittelgebirgsflüsschen mit ihrer bedeutenden Gewässerfauna, Erhaltung bzw. Wiederherstellung der offenen oder nur wenig bestockten Hochmoor-Lebensräume mit ihren charakteristischen lichtbedürftigen Artengemeinschaften, Sicherung und Verbesserung der Naherholungsfunktion, **Sicherung des Wasserhaushaltes im Einzugsgebiet von Wasserversorgungseinrichtungen.**

Zu Gebiet 36:

Vorwiegender Gebietstyp (2) und (5). Insbesondere um die Ortschaften Kramerschlag, Lacken und Kasberg haben sich die Flurformen teilweise seit der Besiedlungszeit in nahezu unveränderter Form erhalten. Aufgrund ihrer kulturhistorischen und auch ökologischen Bedeutung sind diese Landschaftsteile besonders erhaltenswert.

Erhaltungs- und Entwicklungsziele: Erhalt der Ablesbarkeit der Flurformen (angepasste Bewirtschaftung, Berücksichtigung bei Bauleitplanung und Flurbereinigung), Erhalt und Entwicklung der Natura-2000-Gebiete, Feuchtflächen, Biotope und Wiesen.

Zu Gebiet 37:

Vorwiegender Gebietstyp (1), (2), (3), (4), (5) und (6). Die Gebiete umfassen eine strukturreiche Kulturlandschaft, die von einer harmonischen Abfolge von Wäldern und Wiesen sowie naturnahen Bachsystemen geprägt ist. Südlich der Ortschaft Sonnen findet man im Offenland degradierte Hochmoorbereiche mit kleinflächigen Borstgrasbeständen vor.

Erhaltungs- und Entwicklungsziele: Entwicklung abwechslungs- und strukturreicher standortheimischer Waldbestände **mit Biotopbäumen**, Aufbau gestufter Waldränder, Sicherung von Quellbereichen, Biotopen und Sonderstandorten im Wald und Offenland, Verbesserung der Habitatfunktion, Verzahnung der Waldflächen mit dem umgebenden Offenland, Erhalt und Entwicklung der Natura-2000-Gebiete, Feuchtflächen, naturnahen Bächen, Biotope und Wiesen, Erhaltung bzw. Wiederherstellung der offenen oder nur wenig bestockten Hochmoor-Lebensräume mit ihren charakteristischen lichtbedürftigen Artengemeinschaften, **Sicherung des Wasserhaushaltes im Einzugsgebiet von Wasserversorgungseinrichtungen.**

Zu 2.3.2 Landschaftliche Vorbehaltsgebiete sollen so gesichert und weiterentwickelt werden, dass ihr jeweiliger Charakter erhalten bleibt. Eine Verbesserung ihrer Eignung als ökologische Ausgleichsräume oder Erholungsgebiete ist ~~in jedem Fall~~ anzustreben.

Im Rahmen der Umsetzung von Fachplanungen und –maßnahmen soll auf die Realisierung der in der Begründung zu B I 2.3.1 aufgeführten Erhaltungs- und Entwicklungsziele hingewirkt werden.

Zu 2.4 Schutzgebiete

Zu 2.4.1 Das Naturschutzrecht bietet verschiedene Möglichkeiten, durch die Ausweisung von Schutzgebieten einen Beitrag zur nachhaltigen Sicherung der Artenvielfalt, natürlicher und naturnaher Landschaften, typischer Kulturlandschaften und besonders erholungswirksamer Landschaftsteile zu leisten.

Die Region ist in Teilen besonders reich an naturschutzfachlich wertvollen Gebieten. Dieses gilt es zu sichern und zu entwickeln. Hierzu soll das in der Region bestehende Netz von Schutzgebieten daher erhalten und - soweit notwendig - weiter ausgebaut werden.

Zur Ausweisung als Naturschutzgebiet kommen insbesondere folgende Bereiche in Frage:

- Altwässer, Auwälder und Streuwiesen an Donau, Isar und Inn
- Trockenrasen, Halbtrockenrasen und Hangwälder an der Donau
- Naturnahe Fließgewässer im Bayerischen Wald
- Hochmoore und Niedermoore im Bayerischen Wald

- Bergfichtenwälder im Bayerischen Wald
- Geologisch und pflanzensoziologisch charakteristische Bereiche des Pfahls und des Jurakalkschollens entlang der Donauverwerfung bei Helmberg und Flintsbach.

Zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet kommen insbesondere folgende Bereiche in Frage:

- Gebiete, die zur Erhaltung und Entwicklung des regionalen Biotopverbundes zwischen den Kernlebensräumen notwendig sind,
- Gebiete, die dem Erhalt und der Entwicklung großflächiger naturnaher Lebensräume dienen,
- Gebiete, die als Erholungslandschaften besonders bedeutsam sind,
- Landschaften mit besonderer Vielfalt, Eigenart und Schönheit.

Zu 2.4.2

Der Nationalpark Bayerischer Wald wurde im 1970 als erster deutscher Nationalpark eröffnet und 1997 erweitert. Zusammen mit dem angrenzenden tschechischen Sumava-Nationalpark ist er das größte Waldschutzgebiet Mitteleuropas. Der Nationalpark Bayerischer Wald umfasst eine Fläche von ca. 240 km². Ziel des Nationalparks ist der Schutz einer für Mitteleuropa charakteristischen, weitgehend bewaldeten Mittelgebirgslandschaft mit ihren natürlichen und naturnahen Ökosystemen als nationales Naturerbe für jetzige und künftige Generationen.

Um den Nationalpark entsprechend seiner Zweckbestimmung zu schützen und weiterzuentwickeln, sollen die natürlichen Lebensgemeinschaften erhalten und die naturnahen zu natürlichen Lebensgemeinschaften entwickelt werden. Der Zugang zu den Naturschönheiten ist zu ermöglichen, soweit dies nicht zu einer zu großen Beeinträchtigung der Natur durch Besucher führen kann.

Im Randbereich des Nationalparks ist sicherzustellen, dass durch die natürliche Waldentwicklung im Nationalpark keine negativen Auswirkungen auf die benachbarten Gebiete ausgehen. Es sind auf Dauer alle erforderlichen ordnungsgemäßen und wirksamen Waldschutzmaßnahmen einschließlich der Maßnahmen der Borkenkäferbekämpfung zu ergreifen, um die an den Nationalpark angrenzenden Wälder vor Schäden, die auf eine unbeeinflusste Waldentwicklung im Nationalpark zurückgehen, zu bewahren.

Zu 2.4.3

Der Naturpark Bayerischer Wald besteht seit 1967 und ist damit einer der

ältesten Naturparke Bayerns. Er umfasst Flächen in den Landkreisen Freyung-Grafenau und Regen und in den nördlich der Donau gelegen Teile der Landkreise Deggendorf und Straubing-Bogen.

„Kapital“ des Naturparks Bayerischer Wald sind seine vielfältigen, charakteristischen Landschaften, die es in ihren prägenden Elementen zu erhalten gilt. Darüber hinaus soll im Naturpark beispielhaft die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit den Belangen der Erholungssuchenden im Einklang gebracht werden. Grundlage hierfür bietet der Pflege- und Entwicklungsplan für den Naturpark Bayerischer Wald.

Zu 2.4.4 Naturschutzgebiete dienen als Kernflächen des Naturschutzes dem besonderen Schutz von Natur und Landschaft. Sie dienen insbesondere der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Diese Gebiete gilt es zu sichern und dem Schutzzweck entsprechend zu entwickeln.

Zu 2.4.5 Die in der Region vorhandenen Landschaftsschutzgebiete haben eine besondere Bedeutung für den Schutz des Naturhaushalts und seiner Funktionsfähigkeit. Wichtige Schutzgüter sind neben der Pflanzen- und Tierwelt z.B. Boden, Grund- und Oberflächenwasser, Klima oder das Landschaftsbild. Auch aufgrund seiner besonderen Bedeutung für die Erholung sind in der Region Gebiete als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Diese Gebiete gilt es in der Substanz zu sichern und dem Schutzzweck entsprechend zu entwickeln.

Zu 2.4.6 Das Bedürfnis nach Erholung und Erlebnis in der Natur steht häufig in Konflikt zu den Habitatansprüchen der Tierwelt. Die Lenkung der Besucher innerhalb von Schutzgebieten (v.a. im Nationalpark und Naturschutzgebieten) kann daher erforderlich sein, um einer zu großen Beeinträchtigung und Störung der Natur durch Besucher vorzubeugen.

Zu 2.5 Arten und Lebensräume, Biotopverbund

Zu 2.5.1 Nach BayLplG (2012) soll die raumtypische Biodiversität gesichert (Art. 6 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2) und den Erfordernissen des Biotopverbunds Rechnung getragen werden (Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 Satz 7).

Die Region verfügt in Teilbereichen über ökologisch wertvolle Standorte und Lebensräume, die von besonderer Bedeutung sind. Diese gilt es zu sichern und zu pflegen und weiterzuentwickeln.

Durch die Verbesserung der Standortbedingungen, die Ergänzung von Le-

bensräumen und Lebensraumkomplexen soll zu einer Optimierung der ökologischen Funktionen und der Vernetzung der Standorte untereinander beigetragen werden.

Insbesondere Gewässer- und Auenlebensräume, Streuwiesen, Nass- und Feuchtwiesen, Trockenrasen, Waldlebensräume, Gehölzstrukturen im Offenland sowie Moorlebensräume sollen erhalten, gepflegt, entwickelt und miteinander vernetzt werden. Auf standortangepasste Bewirtschaftungs- und Nutzungsformen soll hingewirkt und durch Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen insbesondere das Entwicklungspotenzial für seltene und gefährdete Arten und Lebensgemeinschaften erhalten und verbessert werden.

Zu 2.5.2

Gemäß § 20 Abs. 1 BNatschG ist ein Netz verbundener Biotope (Biotopverbund) zu schaffen, das mindestens 10 Prozent der Fläche eines jeden Landes umfassen soll.

Ein wesentlicher Teil des Biotopverbundes in der Region Donau-Wald sind Natura-2000-Gebiete (FFH- und SPA-Gebiete) bzw. hoheitlich gesicherte Flächen (z.B. Nationalpark Bayerischer Wald, Naturschutzgebiete). Der Erhalt dieser Gebiete als Kernlebensräume ist für den Fortbestand seltener und gefährdeter Arten und Lebensräume in der Region unabdingbar.

In diesen Gebieten kann aber nur ein Teil der heimischen Arten in überlebensfähigen Populationen gesichert werden. Zum Erhalt der biologischen Vielfalt ist es daher notwendig, auch auf örtlicher Ebene ökologisch wertvolle Flächen zu sichern und dort entsprechende Lebensbedingungen herzustellen. Ziel soll es sein, einen räumlichen Zusammenhang zwischen bisher isoliert liegenden Lebensräumen bzw. (Teil-)Populationen zu schaffen, um die Möglichkeit der Ausbreitung und Wanderung zu gewährleisten (zusammenhängendes Biotopverbundsystem).

Die Auen und Fließgewässer spielen für den Biotopverbund von Gewässer- und Feuchtlebensräumen eine besondere Rolle. Hierfür ist es u.a. erforderlich, die Durchgängigkeit und Gewässerbettodynamik der Gewässer zu erhalten bzw. zu verbessern, Uferbereiche, Altwässer und Seitenarme naturnah zu gestalten und auentypische Nutzungen zu erhalten bzw. zu entwickeln.

Für den Biotopverbund von Trockenlebensräumen sind u.a. die Sicherung von Trocken- und Magerstandorten in den Flussauen sowie auf sonnigen und exponierten Hanglagen, die Offenhaltung von Magerrasen und die extensive Nutzung von Grünlandbereichen (z.B. Borstgrasrasen, Schachten) erforderlich.

Die Schwerpunktbereiche des Biotopverbundes sind in der Begründungskarte Biotopverbundachsen zeichnerisch erläuternd dargestellt. Sie stellen naturraumübergreifende ökologische Verbindungsstrukturen von regionaler und

überregionaler Bedeutung dar.

Um den regionalen Biotopverbund zu vervollständigen und zu verdichten ist eine Ergänzung durch örtliche Biotopvernetzungsmaßnahmen erforderlich. Es gilt daher, bei der kommunalen Landschaftsplanung, der Auswahl von Ausgleichsflächen und anderen Instrumenten der Freiraumentwicklung, den Biotopverbund besonders zu berücksichtigen.

Zu 2.6 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Zu 2.6.1 Durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die aufgrund von unvermeidbaren Eingriffen erforderlich werden, kann ein wertvoller Beitrag zur Sanierung von Landschaftsschäden, der Bereicherung der Kulturlandschaft oder der Verbesserung des Biotopverbundes erreicht werden. Die Vernetzung bestehender Biotope und Landschaftsstrukturen mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen führt zu nachhaltigen Synergieeffekten für Natur und Landschaft. Durch die Lokalisierung von solchen Maßnahmen in Schutzgebieten, landschaftlichen Vorbehaltsgebieten oder Regionalen Grünzügen können diese Bereiche - unter der Voraussetzung, dass dort Verbesserungspotenziale vorhanden sind - weiter aufgewertet und ein Beitrag dazu geleistet werden, dass die formulierten Entwicklungsziele umgesetzt werden.

Zu 2.6.2 Regionale Grünzüge und landschaftliche Vorbehaltsgebiete sind aus unterschiedlichen Gründen der Freiraumsicherung von besonderer Bedeutung **(z.B. Landschaftsbild, Erholung, Klimafunktion, Lebensraumausstattung, Standort- und Biotopverbundpotenzial) und weisen daher gegenüber Eingriffen in der Regel eine höhere Empfindlichkeit auf.** Insofern ist davon auszugehen, dass bei Eingriffen in diese Landschaftsbereiche besonders wertige Flächen beansprucht werden.

~~Um diesem besonderen Wert gerecht zu werden, sind hier entsprechend höhere Anforderungen an Kompensationsmaßnahmen zu stellen.~~ **Nach § 15 Abs. 2 Satz 5 BNatschG sind bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen u.a. die Programme und Pläne nach den § 10 (Landschaftsrahmenpläne) zu berücksichtigen. Bei unvermeidbaren Eingriffen in Regionale Grünzüge oder landschaftliche Vorbehaltsgebiete ist daher in der Regel ein vergleichsweise höherer Kompensationsbedarf zu erwarten.**

Zu 2.6.3 Um die Auswirkungen des Donauausbaus möglichst gering zu halten, ist die Erhaltung der verbleibenden Restbiotope wie auch die Neuschaffung von Ersatzbiotopen im Rahmen landschaftspflegerischer Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

Die bestehenden bzw. beim Ausbau der Donau entstehenden Altwässer sind als Lebensräume vor allem für Wasservögel, Amphibien, Insekten und Fische von Bedeutung und deshalb unbedingt zu erhalten.

UMWELTERKLÄRUNG

Die Begründung der Neuaufstellung des Kapitels B I Freiraum, Natur und Landschaft des Regionalplans Donau-Wald enthält gemäß Art. 18 Satz 2 Nr. 1 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG 2012, zuletzt geändert am 22.12.2015) eine zusammenfassende Erklärung, wie

- 1) Umwelterwägungen in den Raumordnungsplan einbezogen wurden,
- 2) der Umweltbericht, die Ergebnisse der Anhörungsverfahren sowie die geprüften Alternativen in der Abwägung berücksichtigt wurden und
- 3) welche Maßnahmen für eine Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des Regionalplans durchgeführt werden sollen.

1 Einbeziehung von Umwelterwägungen

Die Ziele und Grundsätze des Regionalplans setzen den regionalplanerischen Rahmen für die Entwicklung des Raums. Neben textlichen Festlegungen enthält das Kapitel B I Freiraum, Natur und Landschaft auch zeichnerisch Festlegungen (Regionale Grünzüge und landschaftliche Vorbehaltsgebiete). Bei der Ausarbeitung dieser Festlegungen und insbesondere der Darstellung regionaler Grünzüge und landschaftlicher Vorbehaltsgebiete standen auch Umwelterwägungen im Mittelpunkt. Die Kernfunktion dieser Instrumente besteht darin, aus verschiedenen Gründen wertvolle Freiräume zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Als Teil des Fortschreibungsentwurfs für das Kapitel B I Freiraum, Natur und Landschaft wurde gem. Art. 15 BayLplG ein Umweltbericht erstellt. In diesem wurden der allgemeine Umweltzustand und die derzeitigen Umweltprobleme in der Region Donau-Wald dargelegt und die erheblichen Auswirkungen, die die Verwirklichung des Raumordnungsplanes auf die Umwelt haben kann, entsprechend dem Planungsstand ermittelt, beschrieben und bewertet.

Die Umsetzung der hier vorgegebenen Ziele und Grundsätze erfolgt auf anderen Planungsstufen und von anderen Planungsträgern. Relevante Umweltprobleme und potenzielle Konflikte mit den Umweltbelangen treten erst zu diesem Zeitpunkt tatsächlich auf. Wenn Vorhaben zur Verwirklichung anstehen, sind die konkreten Umweltauswirkungen von den jeweiligen Planungsträgern zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Der Maxime der Nachhaltigkeit folgend versucht der Regionalplan durch seine Rahmensetzung die Belange Natur- und Umwelt, Wirtschaft und Soziales/Kultur gleichgewichtig zu behandeln. Umwelterwägungen sind daher in-

tegraler Bestandteil raumordnerischer Abwägung. Der Regionalplan stellt ein Mittel der planerischen Konfliktbewältigung bzw. –minimierung dar.

2 Berücksichtigung des Umweltberichtes, Ergebnisse des Anhörungsverfahrens, geprüfte Alternativen

Umweltbericht

Der Fortschreibungsentwurf mit Umweltbericht wurde den Trägern öffentlicher Belange, den Verbandsmitgliedern des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald sowie der Öffentlichkeit im Rahmen des Anhörungsverfahrens bzw. durch Einstellung in das Internet und Auslegung bei der Regierung von Niederbayern und den Kreisverwaltungsbehörden zugänglich gemacht. Die Umweltauswirkungen der Neufassung des Kapitels B I wurden im Umweltbericht schutzgutbezogen ermittelt und bewertet.

Ergebnisse des Anhörungsverfahrens

Die Informationen des Umweltberichtes und die Bewertungen der voraussichtlichen Umweltauswirkungen stellten eine Informationsbasis und Abwägungsmaterial dar.

Im Anhörungsverfahren sind keine Hinweise zum Umweltbericht eingegangen, die eine andere Bewertung des Umweltzustandes oder der Umweltauswirkungen der Planung nach sich ziehen würden.

Alternativen

Aufgrund der Verpflichtung an die Regionalplanung, gemäß Art. 21 Abs. 2 Nr. 3 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG 2012), regionsweit raumbedeutsame Festlegungen zur Freiraumsicherung zu treffen, entfällt eine Null-Variante (Verzicht auf Festlegungen im Regionalplan) als Planungsalternative.

Räumliche Alternativen sind bei der Darstellung von Regionalen Grünstreifen und landschaftlichen Vorbehaltsgebieten denkbar. Die Ausweisung erfolgte anhand der im LEP angelegten Raumkategorien und vorgegebenen Zielsetzungen und sind daher fachlich geboten (vgl. LEP 7.1.2, LEP 7.1.4)

3 Überwachungsmaßnahmen

Die Überwachung der Umweltauswirkungen kann erst im Zuge der Verwirklichung der regionalplanerischen Ziele und Grundsätze im Rahmen der Umsetzung einzelner Vorhaben erfolgen. Dies erfolgt auf den nachfolgenden Planungsebenen.

Konkrete Überwachungsmaßnahmen hinsichtlich potentieller erheblicher Umweltauswirkungen sind auf der Ebene der Regionalplanung daher nicht

vorgesehen. Im Zuge der laufenden Raumbewertung durch die Landesplanungsbehörden ist aber gewährleistet, dass die raumbedeutsamen Tatbestände und Entwicklungen fortlaufend erfasst, bewertet und überwacht werden.